

Studienordnung für den Bachelorstudiengang Pflege/Pflegeleitung

an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Gemäß § 3 Abs.1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 21.12.2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Juli 2016 (GVBl. S. 205) und durch Artikel 3 des Gesetzes vom 2. Juli 2016 (GVBl. S. 226), erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende Studienordnung für den Bachelorstudiengang Pflege/ Pflegeleitung. Der Gründungsdekan und die Studienkommission des Fachbereiches Gesundheit und Pflege haben am 13.4.2016 die Studienordnung beschlossen. Die Rektorin der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat mit Erlass vom 11.10.2016 diese Ordnung genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

I. Abschnitt: Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gleichstellung
- § 3 Begriffe

II. Abschnitt: Das Studium

1. Unterabschnitt: Generelle Vorschriften

- § 4 Ziele des Studiums
- § 5 Dauer des Studiums

2. Unterabschnitt: Vorbereitung und Beginn des Studiums

- § 6 Zugang zum Studium
- § 7 Zulassung zum Studium
- § 8 Immatrikulation

3. Unterabschnitt: Aufbau des Studiums

- § 9 Aufbau des Studiums
- § 10 Veranstaltungsarten und -formen
- § 11 Studierfreiheit

4. Unterabschnitt: Inhalt des Studiums

- § 12 Studienplan
- § 13 Konkretisierung der Studieninhalte

- § 14 Unterrichtssprache
- § 15 Mindestteilnehmerzahl

III. Abschnitt: Studienbegleitende Maßnahmen

- § 16 Studienfachberatung

IV. Abschnitt: Sonstige Bestimmungen

- § 17 Inkrafttreten

I. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung und unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklung und der Anforderungen der beruflichen Praxis Inhalt und Aufbau des Studiums für den Bachelorstudiengang Pflege/ Pflegeleitung am Fachbereich Gesundheit und Pflege der Ernst-Abbe-Hochschule Jena (nachfolgend Studiengang).

- (2) Diese Studienordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2015/ 2016 immatrikuliert werden. Anlagen Ia und II a gelten für alle Studierenden, die bis einschließlich zum Wintersemester 2015/16 immatrikuliert worden sind. Anlagen I b und II b gelten ab dem Sommersemester 2017.

§ 2 Gleichstellung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 3 Begriffe

Im Sinne dieser Ordnung sind:

1. Studiengang: der von der Hochschule vorgeschlagene Weg zur Erreichung des jeweiligen Studienziels in der Regelstudienzeit, der in der Regel zu einem berufsqualifizierenden Abschluss führt, § 42 Abs.1 Satz 1 ThürHG;

2. Modul: Kombination von Lehrveranstaltungen in Form abgeschlossener Lehr- und Lerneinheiten, die

entweder Kompetenzen vermittelt, die über die in den einzelnen Lehrveranstaltungen erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten hinausgehen oder einen von anderen Lehrveranstaltungen abgrenzbaren, eigenen Sachzusammenhang aufweisen.

3. Lehrveranstaltungen: Lehr- und Lerneinheiten, die die zur erfolgreichen Absolvierung des Studiums erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln sollen, in der Form von

- Vorlesungen
- Seminaren
- Übungen
- Praktika
- Exkursionen.

4. Seminar: Lehrveranstaltung, die systematische Kenntnisse zu Themen und Fragestellungen des Faches vermittelt auf der aktiven mündlichen und sonstigen Mitarbeit aller Teilnehmer beruht und insbesondere der Einübung des eigenständigen methodisch-analytischen Arbeitens dient,

5. Übung: ergänzende Bestandteile der Lehrveranstaltung, die arbeitstechnische, methodische und weitere praktische Fähigkeiten und Fertigkeiten vermittelt und der selbständigen Auseinandersetzung der Studierenden mit den in Seminaren und Selbststudium behandelten Inhalten dient.

II. Abschnitt: Das Studium

1. Unterabschnitt: Generelle Vorschriften

§ 4 Ziele des Studiums

(1) Lehre und Studium sollen die Studierenden auf eine erweiterte berufliche Tätigkeit einschließlich unternehmerischer Selbständigkeit vorbereiten und ihnen die dafür erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden dem jeweiligen Studiengang entsprechend so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zu selbständigem, kritischem Denken und zu einem auf ethischen Normen gegründetem verantwortlichem Handeln und zur selbständigen Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat befähigt werden.

(2) Der Bachelorstudiengang Pflege/Pflegeleitung Der Studiengang vermittelt auf wissenschaftlicher Grundlage theoretische Kenntnisse und praktische Handlungskompetenzen in Pflegewissenschaft und mittlerem Pflegemanagement. Lehre und Studium sollen den Studenten auf der Grundlage ihrer beruflichen Erfahrung Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie Pflege wissenschaftlich fundiert ausüben und Führungsaufgaben im Rahmen der Pflege zu übernehmen und zu gestalten in der Lage sind. Dazu zählen insbesondere:

- die selbständige Auseinandersetzung mit Theorien und Modellen der Pflege sowie ihrer Bedeutung für Pflegemanagement und Pflegepraxis,
- die Entwicklung und Umsetzung von theoriebasierten Konzepten in Pflegemanagement und Pflegepraxis (besonders im Hinblick auf Pflegeabläufe und die Anwendung des Pflegeprozesses in Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen sowie das Qualitätsmanagement),
- die Konzeption, Planung, Durchführung und Evaluation von eigenen Forschungsprojekten,
- die Fähigkeit, in interdisziplinären Teams innovative Lösungen für die verschiedenen Tätigkeitsfelder der Pflege sowie im Rahmen der Gesundheitsförderung zu erarbeiten,
- die Anleitung von Auszubildenden und Praktikanten (Praxisanleitung),
- aktiv im Prozess der Professionalisierung von Pflege mitzuwirken.

(3) Der Studiengang bietet die Möglichkeit zu wissenschaftlicher Arbeit, anwendungsbezogener Forschung und Reflexion der beruflichen Praxis.

(4) Die in der Studienordnung formulierten Studienziele sind von den Lehrenden ständig zu überprüfen hinsichtlich der Entwicklung pflegebezogener Theoriebildung sowie ihrer wissenschaftlichen und berufspraktischen Relevanz für pflegerische Arbeitsfelder.

(5) Durch Lehre und Studium soll auch die Fähigkeit zu lebensbegleitender, eigenverantwortlicher Weiterbildung entwickelt und gefördert werden.

§ 5 Dauer des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester im Kompaktstudium und elf Semester im Teilzeitstudium.

(2) Auf die Regelstudienzeit nicht angerechnet werden Zeiten einer Beurlaubung auf der Grundlage von § 10 Abs. 1 der Immatrikulationsordnung der Ernst-Abbe-Hochschule Jena.

(3) Der Fachbereich gewährleistet, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

2. Unterabschnitt: Vorbereitung und Beginn des Studiums

§ 6 Zugang zum Studium

(1) Zum Studium berechtigen alle in §§ 60 bzw. 63 ThürHG genannten Hochschulzugangsvoraussetzungen.

(2) Voraussetzungen für die Zulassung zum Studiengang an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena ist zusätzlich eine abgeschlossene dreijährige Ausbildung in einem Pflegeberuf: Krankenschwester/-pfleger, Gesundheits- und Krankenpfleger/-in, Kinderkrankenschwester/-pfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/-in, Hebamme/ Entbindungspfleger, Altenpfleger/-in.

§ 7 Zulassung zum Studium

Für die Vergabe von Studienplätzen gelten die Regelungen der Satzung zur Feststellung der Zulassungszahlen der Ernst-Abbe-Hochschule Jena.

§ 8 Immatrikulation

(1) Mit der Immatrikulation wird der Studienbewerber zum Studierenden und tritt als Mitglied der Hochschule in die Rechte und Pflichten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ein. Wichtige Aspekte

dieses Mitgliedschaftsverhältnisses regeln unter anderem die Immatrikulationsordnung, die Grundordnung sowie die Hausordnung der Ernst-Abbe-Hochschule Jena.

(2) Die Immatrikulation erfolgt in der Regel zum Sommersemester.

3. Unterabschnitt: Aufbau des Studiums

§ 9 Aufbau des Studiums

(1) Das generelle System des modularisierten Studienaufbaus, insbesondere die Bestimmung der Anzahl der Prüfungsleistungen je Modul, regelt § 4 der Prüfungsordnung des Studiengangs.

(2) Insgesamt werden in dem Studiengang 180 ECTS erworben. Ein Credit entspricht einem Arbeitsaufwand von ca. 30 Stunden.

(3) Der Studiengang ist als Fernstudiengang organisiert: Die Berufstätigkeit ist von Studierenden an das jeweilige Studienmodell (Kompakt- oder Teilzeitstudium) anzupassen.

(4) Das Studium gliedert sich in 1/3 Präsenz- und 2/3 Fernstudienanteile.

(5) Fernstudium bedeutet Lehr-Lern-Prozesse, bei denen Lehren und Lernen in wesentlichen Teilen räumlich und zeitlich getrennt voneinander erfolgen. Der Lernprozess wird durch die besondere Struktur eines angeleiteten Selbststudiums und mit Unterstützung durch Studienmaterialien (Lehrbriefe, multimediale Lernprogramme etc.) ermöglicht. Eine besondere Bedeutung kommt den Präsenzphasen des Studiengangs hinsichtlich Beratung, Vertiefung und Reflexion der Lerninhalte sowie Steuerung der Lernprozesse zu.

(6) Der Erwerb und die Bearbeitung der Studienmaterialien sind für das Absolvieren des Studiums eine grundsätzliche Voraussetzung. Deshalb müssen die Studenten die Studienmaterialien vom Fachbereich käuflich erwerben.

(7) Das Studium besteht aus zwei Studienabschnitten. Das Studium kann nur zum zweiten Studienabschnitt aufgenommen werden.

(8) Der erste Studienabschnitt umfasst das 1. und 2. Semester und entspricht der erfolgreich abgeschlossenen dreijährigen Ausbildung zur/zum Krankenschwester/-pfleger, Gesundheits- und Krankenpfleger/-in, Kinderkrankenschwester/-pfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/-in, Hebamme/Entbindungspfleger, Altenpfleger/-in. Diese Ausbildung wird entsprechend § 48 (10) ThürHG mit 60 ECTS Credits (entspricht zwei Semestern) angerechnet. Die Anrechnung der Kenntnisse und Fähigkeiten bezieht sich auf die Module A bis E (vgl. § 13 (1)). Die Anrechnung ist in § 8 Abs. 3 der Prüfungsordnung geregelt. Der zweite Studienabschnitt wird als Kompaktstudium (vgl. Studienverlaufsplan Anlage I) angeboten. Die Semester 3 bis 6 der Kompaktvariante können auch als Teilzeitstudium absolviert werden (vgl. Studienverlaufsplan /Anlage II). Näheres regelt die Immatrikulationsordnung der Ernst-Abbe-Hochschule Jena in der jeweils gültigen Fassung.

(9) Der Studiengang schließt mit der Bachelorarbeit ab.

§ 10 Veranstaltungsarten und -formen

(1) Die Lehrveranstaltungen werden als Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen durchgeführt.

(2) Das Studium findet in Präsenz- und Fernstudienphasen statt. Das Fernstudium findet als Selbststudium unter Einbeziehung separater Fernstudienmaterialien statt. In den Präsenzphasen werden die Studieninhalte insbesondere in folgenden Formen vermittelt:

- Seminare (S)
- Übungen (Ü)

(3) Der studentische Arbeitsaufwand (Workload) für eine Lehrveranstaltung ist als zeitliche Empfehlung vorgegeben. Die Zeit für das Selbststudium übersteigt dabei die Präsenzzeiten deutlich. Das Selbststudium wird durch Aufgabenstellungen der Lehrenden und durch ihre Betreuung begleitet.

§ 11 Studierfreiheit

Die Studierenden können den Verlauf ihres Studiums im Rahmen der Prüfungs- und Studienordnungen frei gestalten, sollen ihn jedoch so einrichten, dass sie die erforderlichen Leistungsnachweise in der Regelstudienzeit und innerhalb der ggf. vorgeschriebenen Fristen erlangen können.

4. Unterabschnitt: Inhalt des Studiums

§ 12 Studienplan

(1) Der Studiengang ist modularisiert. Ein Modul stellt einen Verbund von thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen in Präsenzphasen und Selbststudienanteilen dar. Der Studienabschnitt eins umfasst fünf Module (60 ETCS), der Studienabschnitt zwei umfasst 14 Module (120 ETCS):

Studienabschnitt I: 1. und 2. Semester (60 ECTS)

Anrechnung einer erfolgreich abgeschlossenen dreijährigen Ausbildung zur/zum Krankenschwester/-pfleger, Gesundheits- und Krankenpfleger/-in, Kinderkrankenschwester/-pfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/-in, Hebamme/Entbindungspfleger, Altenpfleger/-in.

1. und 2. Semester

- Modul A : Berufliche Grundlagen des Pflegeberufes
- Modul B: Aspekte pflegerischen Handelns
- Modul C: Bezugswissenschaften der Pflege
- Modul D: Praxis I: Pflege von Menschen aller Altersgruppen
- Modul E: Praxis II: Pflege in unterschiedlichen Settings

Studienabschnitt II: Kompaktstudium:

3. bis 7. Semester (120 ECTS)

(gültig bis einschließlich Wintersemester 2016/2017)

3. Semester

- Modul GP.1.631: Einführung in die Pflegewissenschaft
- Modul GP.1.632: Professionelles Handeln in der Pflege

- Modul GP.1.633: Kommunikation auf der Grundlage der Entwicklungstheorien in ausgewählten Kontexten der Pflegepraxis
- Modul GP.1.634: Pflege im Gesundheitssystem

4. Semester

- Modul GP.1.631: Einführung in die Pflegewissenschaft
- Modul GP.1.632: Professionelles Handeln in der Pflege
- Modul GP.1.641: Theorieentwicklung in der Pflege
- Modul GP.1.642: Rechtliche Aspekte pflegerischen Handelns

5. Semester

- Modul GP.1.651: Pflegeforschung I
- Modul GP.1.652: Clinical Leadership
- Modul GP.1.653: Ausgewählte Aspekte der Erwachsenenbildung.
- Modul GP:1.6WP: Wahlpflichtmodul: Spezielle Handlungs- und Wissensfelder in der Pflege*

6. Semester

- Modul GP.1.652: Clinical Leadership
- Modul GP.1.661: Pflegeforschung II
- Modul GP.1.662: Internationale Entwicklungen in der Pflege
- Modul GP.1.663: Qualität in der Pflege
- Modul GP.1.6WP: Wahlpflichtmodul: Spezielle Handlungs- und Wissensfelder in der Pflege*

7. Semester

- Modul GP.1.671: Bachelorarbeit

* Von den angebotenen Wahlpflichtmodulen müssen Module im Umfang von 10 ECTS-Punkten belegt werden.

Studienabschnitt II: Teilzeitstudium:

3. bis 11. Semester (120 ECTS)

(gültig bis einschließlich Wintersemester 2016/2017)

3. Semester

- Modul GP.1.631: Einführung in die Pflegewissenschaft

- Modul GP.1.632: Professionelles Handeln in der Pflege

4. Semester

- Modul GP.1.631: Einführung in die Pflegewissenschaft
- Modul GP.1.632: Professionelles Handeln in der Pflege

5. Semester

- Modul GP.1.634: Pflege im Gesundheitssystem
- Modul GP.1.651: Pflegeforschung I

6. Semester

- Modul GP.1.641: Theorieentwicklung in der Pflege
- Modul GP.1.642: Rechtliche Aspekte pflegerischen Handelns

7. Semester

- Modul GP.1.633: Kommunikation auf der Grundlage der Entwicklungstheorien in ausgewählten Kontexten der Pflegepraxis
- Modul GP.1.653: Ausgewählte Aspekte der Erwachsenenbildung

8. Semester

- Modul GP.1.663: Qualität in der Pflege
- Modul GP.1.662: Internationale Entwicklungen in der Pflege

9. Semester

- Modul GP.1.652: Clinical Leadership
- Modul GP.1.6WP: Wahlpflichtmodul: Spezielle Handlungs- und Wissensfelder in der Pflege*

10. Semester

- Modul GP.1.652: Clinical Leadership
- Modul GP.1.6WP: Wahlpflichtmodul: Spezielle Handlungs- und Wissensfelder in der Pflege *
- Modul GP.1.661: Pflegeforschung II

11. Semester

- Modul GP.1.671: Bachelorarbeit

* Von den angebotenen Wahlpflichtmodulen müssen Module im Umfang von 10 ECTS-Punkten belegt werden.

Studienabschnitt II: Kompaktstudium:

3. bis 7. Semester (120 ECTS)

(gültig ab Sommersemester 2017)

3. Semester

- Modul GP.1.631: Einführung in die Pflegewissenschaft
- Modul GP.1.632: Professionelles Handeln in der Pflege
- Modul GP.1.633: Kommunikation auf der Grundlage der Entwicklungstheorien in ausgewählten Kontexten der Pflegepraxis
- Modul GP.1.634: Pflege im Gesundheitssystem

4. Semester

- Modul GP.1.631: Einführung in die Pflegewissenschaft
- Modul GP.1.632: Professionelles Handeln in der Pflege
- Modul GP.1.641: Theorieentwicklung in der Pflege
- Modul GP.1.642: Rechtliche Aspekte pflegerischen Handelns

5. Semester

- Modul GP.1.651: Pflegeforschung I
- Modul GP.1.652: Clinical Leadership
- Modul GP.1.653: Internationale Entwicklungen in der Pflege
- Modul GP.1.6WP: Wahlpflichtmodul: Spezielle Handlungs- und Wissensfelder in der Pflege*

6. Semester

- Modul GP.1.652: Clinical Leadership
- Modul GP.1.661: Pflegeforschung II
- Modul GP.1.662: Ausgewählte Aspekte der Erwachsenenbildung
- Modul GP.1.663: Qualität in der Pflege
- Modul GP.1.6WP: Wahlpflichtmodul: Spezielle Handlungs- und Wissensfelder in der Pflege*

7. Semester

- Modul GP.1.671: Bachelorarbeit

* Von den angebotenen Wahlpflichtmodulen müssen Module im Umfang von 10 ECTS-Punkten belegt werden.

Studienabschnitt II: Teilzeitstudium:

3. bis 11. Semester (120 ECTS)

(gültig ab Sommersemester 2017)

3. Semester

- Modul GP.1.631: Einführung in die Pflegewissenschaft
- Modul GP.1.632: Professionelles Handeln in der Pflege

4. Semester

- Modul GP.1.631: Einführung in die Pflegewissenschaft
- Modul GP.1.632: Professionelles Handeln in der Pflege

5. Semester

- Modul GP.1.634: Pflege im Gesundheitssystem
- Modul GP.1.651: Pflegeforschung I

6. Semester

- Modul GP.1.641: Theorieentwicklung in der Pflege
- Modul GP.1.642: Rechtliche Aspekte pflegerischen Handelns

7. Semester

- Modul GP.1.633: Kommunikation auf der Grundlage der Entwicklungstheorien in ausgewählten Kontexten der Pflegepraxis
- Modul GP.1.653: Internationale Entwicklungen in der Pflege

8. Semester

- Modul GP.1.662: Ausgewählte Aspekte der Erwachsenenbildung
- Modul GP.1.663: Qualität in der Pflege

9. Semester

- Modul GP.1.652: Clinical Leadership
- Modul GP.1.6WP: Wahlpflichtmodul: Spezielle Handlungs- und Wissensfelder in der Pflege*

10. Semester

- Modul GP.1.652: Clinical Leadership
- Modul GP.1.6WP: Wahlpflichtmodul: Spezielle Handlungs- und Wissensfelder in der Pflege*

- Modul GP.1.661: Pflegeforschung II

11. Semester

- Modul GP.1.671: Bachelorarbeit

Im Studienabschnitt II wird im 4. und im 5. Semester als zusätzliche Wahlveranstaltung eine Praxisreflexionssitzung angeboten. Die Teilnahme ist freiwillig, die Mindestteilnehmerzahl beträgt fünf.

* Von den angebotenen Wahlpflichtmodulen müssen Module im Umfang von 10 ECTS-Punkten belegt werden.

§ 13 Konkretisierung der Studieninhalte

Eine Konkretisierung der Studieninhalte für Module bzw. Lehrveranstaltungen erfolgt im Modulhandbuch des Studiengangs.

§ 14 Unterrichtssprache

(1) Unterrichtssprache ist Deutsch.

(2) Eine abweichende Unterrichtssprache ist im Studienplan für die jeweiligen Lehrveranstaltungen zu kennzeichnen.

§ 15 Mindestteilnehmerzahl für Lehrveranstaltungen

Lehrveranstaltungen müssen durchgeführt werden, wenn planmäßig mindestens zehn Studierende teilnehmen.

III. Abschnitt: Studienbegleitende Maßnahmen

§ 16 Studienfachberatung

Mit dem Ziel, die Studierenden so zu beraten und zu betreuen, dass sie ihr Studium zielgerichtet auf den Studienabschluss hin gestalten und in der Regelstudienzeit beenden können (§ 50 ThürHG) bietet der Fachbereich Gesundheit und Pflege neben den Zentralen Studienberatungsstellen der Ernst-Abbe-Hochschule Jena durch den Studiengangsleiter eine Studienfachberatung an. Die Studienfachberatung ist fachspezifisch und studienbegleitend und umfasst

Fragen der Studiengestaltung, der Wahl der Studienschwerpunkte, der Studiertechniken sowie Fragen zu Aufbau und Durchführung von Prüfungen.

IV. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 17 Inkrafttreten

Die Studienordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündigungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena in Kraft.

Der Gründungsdekan des Fachbereiches Gesundheit und Pflege

Jena, den 05.09.2016

Prof. Dr. Stephan Dorschner

Genehmigung

Die Rektorin der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Jena, den 11.10.2016

Prof. Dr. G. Beibst

Anlagen

Studienverlaufspläne gültig bis Wintersemester 2016/2017

Anlage Ia: Kompaktstudium

Anlage IIa: Teilzeitstudium

Studienverlaufspläne gültig ab Sommersemester 2017

Anlage Ib: Kompaktstudium

Anlage IIb: Teilzeitstudium

Anlage Ia – Studienverlaufsplan Bachelorstudiengang „Pfleger/Pflegeleitung“ – Kompaktstudium für Matrikel bis einschließlich WS 2015/ 2016

	1./2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester	7. Semester
Anrechnung der 3-jährigen Pflegeausbildung mit 60 credits		GP.1.631: Einführung in die Pflegewissenschaft	GP.1.631: Einführung in die Pflegewissenschaft	GP.1.651: Pflegeforschung I	GP.1.661: Pflegeforschung II	GP.1.671: Bachelorarbeit
		Credits: 10 (3.Sem. 5 Credits)	Credits: 10 (4.Sem. 5 Credits)	Credits: 10	Credits: 5	Credits: 15
		SWS: 3,3 (K 32 / NK 18)	SWS: 3,3 (K 32 / NK 18)	SWS: 6,7 (K 40 / NK 60)	SWS: 3,4 (K 24 / NK 26)	SWS: 1,6 (K 24)
		Fernstudium: 100	Fernstudium: 100	Fernstudium: 200	Fernstudium : 100	426 Stunden zur Anfertigung
		GP.1.632: Professionelles Handeln in der Pflege	GP.1.632: Professionelles Handeln in der Pflege		GP.1.663: Qualität in der Pflege	
		Credits: 10 (3.Sem. 5 Credits)	Credits: 10 (4.Sem. 5 Credits)		Credits: 10	
		SWS: 3,3 (K 16 / NK 34)	SWS: 3,3 (K 32 / NK 18)		SWS: 6,7 (K 40 / NK 60)	
		Fernstudium: 100	Fernstudium: 100		Fernstudium : 200	
		GP.1.633: Kommunikation		GP.1.652: Clinical Leadership	GP.1.652: Clinical Leadership	
		Credits: 10		Credits: 10 (5.Sem. 5 Credits)	Credits: 10 (6.Sem. 5 Credits)	
		SWS: 6,7 (K 48 / NK 52)		SWS: 3,35 (K 32 / NK 18)	SWS: 3,4 (K 16 / NK 34)	
		Fernstudium : 200		Fernstudium :100	Fernstudium (h): 100	
		GP.1.634: Pflege im Gesundheitssystem	GP.1.641: Theorieentwicklung in der Pflege	GP.1.6WP: Spezielle Hand-lungs- u. Wissensfelder Pflege	GP.1.6WP: Spezielle Hand-lungs- u. Wissensfelder Pflege	
		Credits: 5	Credits: 10	Credits:10 (5.Sem. 5 Credits)	Credits: 10 (6. Sem. 5 Credits)	
		SWS: 3,3 (K 24 / NK 26)	SWS: 6,7 (K 32 / NK 68)	SWS: 3,35 (K 24 / NK 26)	SWS: 3,3 (K 24 / NK 26)	
		Fernstudium: 100	Fernstudium : 200	Fernstudium : 100	Fernstudium : 100	
		GP.1.642: Rechtliche Aspekte pflegerischen Handelns	GP.1.653: Ausgew. Aspekte der Erwachsenenbildung	GP.1.662: Internationale Entwicklungen in der Pflege		
		Credits: 5	Credits: 5	Credits: 5		
		SWS: 3,3 (K 24 / NK 26)	SWS: 3,3 (K 24 / NK 26)	SWS: 3,3 (K 40 / NK 10)		
		Fernstudium : 100	Fernstudium: 100	Fernstudium: 100		
credits	60	25	25	25	30	15
Präsenztage		15	15	15	18	3
Prüfungen		3	4	3	5	1
K = Kontaktzeit [h] (Präsenzstunden) NK = Nicht-Kontaktzeit [h] (Vorbereitung Präsenztage) Fernstudium [h] ist angeleitetes Selbststudium mit Studienmaterial und e-learning-Anteilen <ul style="list-style-type: none"> • 5. und 6. Semester: 4h pro Semester Praxisreflexion (fakultativ) • GP.1.6WP beinhaltet Wahlpflichtmodule, insbesondere spezielle Handlungs- und Wissensfelder in der Pflege 						

Anlage IIa - Studienverlaufsplan Bachelor of Science „Pfleger/Pflegeleitung“ – Teilzeitstudium für Matrikel bis einschließlich WS 2015/ 2016

1./2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester	7. Semester	8. Semester	9. Semester	10. Semester	11. Semester
Anrechnung der dreijährigen Pflegeausbildung mit 60 Credits	GP1.631: Einführung in die Pflegewissenschaft	GP1.631: Einführung in die Pflegewissenschaft	GP1.651: Pflegeforschung I	GP1.641: Theorieentwicklung in der Pflege	GP1.653: Ausgewählte Aspekte Erwachsenenbildung	GP1.663: Qualität in der Pflege	GP1.652: Clinical Leadership	GP1.652: Clinical Leadership	GP1.671: Bachelorarbeit
	Credits: 10 (3.Sem. 5 credits)	Credits: 10 (4.Sem. 5 credits)	Credits: 10	Credits: 10	Credits: 5	Credits: 10	Credits: 10 (9.Sem. 5 credits)	Credits: 10 (10.Sem. 5 credits)	Credits: 15
	SWS: 3,3 (K 32 / NK 18)	SWS: 3,3 (K 32 / NK 18)	SWS: 6,7 (K 40/ NK 60)	SWS:6,7 (K 32/NK 68)	SWS:3.35 (K 24/ NK 26)	SWS:7,2 (K40/ NK 60)	SWS:3,3 (K32/ NK 18)	SWS:3,3 (K16/ NK 34)	SWS 1,6 (K24)
	Fernstudium: 100	Fernstudium: 100	Fernstudium: 200	Fernstudium: 200	Fernstudium:100	Fernstudium:200	Fernstudium:100	Fernstudium:100	426 Stunden zur Anfertigung Bachelorarbeit
	GP1.632: Professionelles Handeln in der Pflege	GP1.632: Professionelles Handeln in der Pflege	GP1.634: Pflege im Gesundheitssystem	GP1.642: Rechtliche Aspekte pflegerischen Handelns	GP1.633 Kommunikation	GP1.662: Internationale Entwicklungen in der Pflege	GP1.6WP: Spezielle Handlungs- und Wissensfelder Pflege	GP1.6WP: Spezielle Handlungs- und Wissensfelder Pflege	
	Credits: 10 (3.Sem. 5 credits)	Credits: 10 (4.Sem. 5 credits)	Credits: 5	Credits: 5	Credits: 10	Credits: 5	Credits: 10 (9.Sem. 5 credits)	Credits: 10 (9.Sem. 5 credits)	
	SWS: 3,3 (K 16 / NK 34)	SWS: 3,3 (K 32 / NK 18)	SWS:3,35 (K 24 /NK 26)	SWS: 3,35 (K 24 / NK 26)	SWS:7 (K 48/NK 52)	SWS:3,35 (K40/ NK 10)	SWS:3,3 (K24/ NK 26)	SWS:3,3 (K24/ NK 26)	
	Fernstudium: 100	Fernstudium: 100	Fernstudium: 100	Fernstudium: 100	Fernstudium: 200	Fernstudium:100	Fernstudium:100	Fernstudium:100	
							GP1.661: Pflegeforschung II		
							Credits: 5		
							SWS: 3,3 (K 24/ NK 26)		
							Fernstudium:100		
Credits	10	10	15	15	15	15	10	15	15
Präsenztage	6	8	8	7	9	10	7	8	3
Prüfungen	1	2	3	2	2	2	3	1	
<p>K = Kontaktzeit [h] (Präsenzstunden) NK = Nicht-Kontaktzeit [h] (Vorbereitung Präsenztage) Fernstudium h ist angeleitetes Selbststudium mit Studienmaterial und e-learning-Anteilen</p> <ul style="list-style-type: none"> • 5. und 6. Semester: 4h pro Semester Praxisreflexion (fakultativ) • GP.1.6WP beinhaltet Wahlpflichtmodule, insbesondere spezielle Handlungs- und Wissensfelder in der Pflege 									

Anlage Ib – Studienverlaufsplan Bachelorstudiengang „Pfleger/Pflegeleitung“ – Kompaktstudium - ab Sommersemester 2017

	1./2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester	7. Semester
Anrechnung der 3-jährigen Pflegeausbildung mit 60 credits		GP.1.631: Einführung in die Pflegewissenschaft	GP.1.631: Einführung in die Pflegewissenschaft	GP.1.651: Pflegeforschung I	GP.1.661: Pflegeforschung II	GP.1.671: Bachelorarbeit
		Credits: 10 (3.Sem. 5 Credits)	Credits: 10 (4.Sem. 5 Credits)	Credits: 10	Credits: 5	Credits: 15
		SWS: 3,3 (K 32 / NK 18)	SWS: 3,3 (K 32 / NK 18)	SWS: 6,7 (K 40 / NK 60)	SWS: 3,4 (K 24 / NK 26)	SWS: 1,6 (K 24)
		Fernstudium: 100	Fernstudium: 100	Fernstudium: 200	Fernstudium : 100	426 Stunden zur Anfertigung
		GP.1.632: Professionelles Handeln in der Pflege	GP.1.632: Professionelles Handeln in der Pflege	GP.1.653: Internationale Entwicklungen in der Pflege	GP.1.662: Ausgew. Aspekte der Erwachsenenbildung	
		Credits: 10 (3.Sem. 5 Credits)	Credits: 10 (4.Sem. 5 Credits)	Credits: 5	Credits: 5	
		SWS: 3,3 (K 16 / NK 34)	SWS: 3,3 (K 32 / NK 18)	SWS: 3,3 (K 40 / NK 10)	SWS: 3,3 (K 24 / NK 26)	
		Fernstudium: 100	Fernstudium: 100	Fernstudium: 100	Fernstudium: 100	
		GP.1.633: Kommunikation			GP.1.663: Qualität in der Pflege	
		Credits: 10			Credits: 10	
		SWS: 6,7 (K 48 / NK 52)			SWS: 6,7 (K 40 / NK 60)	
		Fernstudium : 200			Fernstudium : 200	
		GP.1.634: Pflege im Gesundheitssystem	GP.1.641: Theorieentwicklung in der Pflege	GP.1.652: Clinical Leadership	GP.1.652: Clinical Leadership	
		Credits: 5	Credits: 10	Credits: 10 (5.Sem. 5 Credits)	Credits: 10 (6.Sem. 5Credits)	
		SWS: 3,3 (K 24 / NK 26)	SWS: 6,7 (K 32 / NK 68)	SWS: 3,35 (K 32 / NK 18)	SWS: 3,4 (K 16 / NK 34)	
		Fernstudium: 100	Fernstudium : 200	Fernstudium : 100	Fernstudium (h): 100	
		GP.1.642: Rechtliche Aspekte pflegerischen Handelns	GP.1.6WP: Spezielle Hand-lungs- u. Wissensfelder Pflege	GP.1.6WP: Spezielle Hand-lungs- u. Wissensfelder Pflege		
		Credits: 5	Credits:10 (5.Sem. 5 Credits)	Credits: 10 (6. Sem. 5 Credits)		
		SWS: 3,3 (K 24 / NK 26)	SWS: 3,35 (K 24 / NK 26)	SWS: 3,3 (K 24 / NK 26)		
		Fernstudium : 100	Fernstudium : 100	Fernstudium : 100		
credits	60	25	25	25	30	15
Präsenztage		15	15	17	16	3
Prüfungen		3	4	3	5	1
K = Kontaktzeit [h] (Präsenzstunden) NK = Nicht-Kontaktzeit [h] (Vorbereitung Präsenztage) Fernstudium [h] ist angeleitetes Selbststudium mit Studienmaterial und e-learning-Anteilen <ul style="list-style-type: none"> • 5. und 6. Semester: 4h pro Semester Praxisreflexion (fakultativ) • GP.1.6WP beinhaltet Wahlpflichtmodule, insbesondere spezielle Handlungs- und Wissensfelder in der Pflege 						

Anlage IIb - Studienverlaufsplan Bachelor of Science „Pfleger/Pflegeleitung“ – Teilzeitstudium - ab Sommersemester 2017

1./2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester	7. Semester	8. Semester	9. Semester	10. Semester	11. Semester
Anrechnung der dreijährigen Pflegeausbildung mit 60 Credits	GP1.631: Einführung in die Pflegewissenschaft	GP1.631: Einführung in die Pflegewissenschaft	GP1.651: Pflege-forschung I	GP1.641: Theorieentwicklung in der Pflege	GP1.653: Internationale Entwicklungen in der Pflege	GP1.663: Qualität in der Pflege	GP1.652: Clinical Leadership	GP1.652: Clinical Leadership	GP1.671: Bachelorarbeit
	Credits: 10 (3.Sem. 5 credits)	Credits: 10 (4.Sem. 5 credits)	Credits: 10	Credits: 10	Credits: 5	Credits: 10	Credits: 10 (9.Sem. 5 credits)	Credits: 10 (10.Sem. 5 credits)	Credits: 15
	SWS: 3,3 (K 32 / NK 18)	SWS: 3,3 (K 32 / NK 18)	SWS: 6,7 (K 40/ NK 60)	SWS:6,7 (K 32/NK 68)	SWS:3,35 (K40/ NK 10)	SWS:7,2 (K40/ NK 60)	SWS:3,3 (K32/ NK 18)	SWS:3,3 (K16/ NK 34)	SWS 1,6 (K24)
	Fernstudium: 100	Fernstudium: 100	Fernstudium: 200	Fernstudium: 200	Fernstudium:100	Fernstudium:200	Fernstudium:100	Fernstudium:100	426 Stunden zur Anfertigung Bachelorarbeit
	GP1.632: Professionelles Handeln in der Pflege	GP1.632: Professionelles Handeln in der Pflege	GP1.634: Pflege im Gesundheitssystem	GP1.642: Rechtliche Aspekte pflegerischen Handelns	GP1.633 Kommunikation	GP1.662: Ausgewählte Aspekte Erwachsenenbildung	GP1.6WP: Spezielle Handlungsfelder Pflege	GP1.6WP: Spezielle Handlungsfelder Pflege	
	Credits: 10 (3.Sem. 5 credits)	Credits: 10 (4.Sem. 5 credits)	Credits: 5	Credits: 5	Credits: 10	Credits: 5	Credits: 10 (9.Sem. 5 credits)	Credits: 10 (9.Sem. 5 credits)	
	SWS: 3,3 (K 16 / NK 34)	SWS: 3,3 (K 32 / NK 18)	SWS:3,35 (K 24 / NK 26)	SWS: 3,35 (K 24 / NK 26)	SWS:7 (K 48/NK 52)	SWS:3,35 (K 24/ NK 26)	SWS:3,3 (K24/ NK 26)	SWS:3,3 (K24/ NK 26)	
Fernstudium: 100	Fernstudium: 100	Fernstudium: 100	Fernstudium: 100	Fernstudium: 200	Fernstudium:100	Fernstudium:100	Fernstudium:100		
								GP1.661: Pflegeforschung II	
								Credits: 5	
								SWS: 3,3 (K 24/ NK 26)	
								Fernstudium:100	
Credits	10	10	15	15	15	15	10	15	15
Präsenztage	6	8	8	7	11	8	7	8	3
Prüfungen	1	2	3	2	2	2		3	1

K = Kontaktzeit [h] (Präsenzstunden) **NK = Nicht-Kontaktzeit** [h] (Vorbereitung Präsenztage) **Fernstudium** [h] ist angeleitetes Selbststudium mit Studienmaterial und e-learning-Anteilen

- 5. und 6. Semester: 4h pro Semester Praxisreflexion (fakultativ)
- GP1.6WP beinhaltet Wahlpflichtmodule, insbesondere spezielle Handlungs- und Wissensfelder in der Pflege

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Pflege/Pflegeleitung

an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Gemäß § 3 Abs.1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 21.12.2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Juli 2016 (GVBl. S. 205) und durch Artikel 3 des Gesetzes vom 2. Juli 2016 (GVBl. S. 226), erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Pflege/Pflegeleitung. Der Gründungsdekan und die Studienkommission des Fachbereiches Gesundheit und Pflege haben am 13.4.2016 die Prüfungsordnung beschlossen. Die Rektorin der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat mit Erlass vom 07.09.2016 diese Ordnung genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I: Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gleichstellung
- § 3 Begriffe
- § 4 Aufbau und Inhalt des Studiengangs
- § 5 Zweck der Prüfung
- § 6 Regelstudienzeit
- § 7 Akademischer Grad
- § 8 Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen

Abschnitt II: Prüfungsorganisation

- § 9 Prüfungsausschuss
- § 10 Prüfungsamt
- § 11 Prüfer und Beisitzer
- § 12 Modulkoordination

Abschnitt III: Prüfungsverfahren

1. Unterabschnitt: Allgemeine Bestimmungen

- § 13 Prüfungsrechtsverhältnis; Grundsätze des Prüfungsverfahrens
- § 14 Ausschlussfristen

2. Unterabschnitt: Beginn des Prüfungsverfahrens

- § 15 Prüfungstermin
- § 16 Sprache der Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen
- § 17 Zulassung; Anmeldung

3. Unterabschnitt: Durchführung der Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen

- § 18 Prüfungszeitraum
- § 19 Durchführung schriftlicher Prüfungsleistungen
- § 20 Durchführung mündlicher Prüfungsleistungen
- § 21 Durchführung von Multiple – Choice – Prüfungen
- § 22 Durchführung alternativer Prüfungsleistungen

4. Unterabschnitt: Bachelorarbeit, Kolloquium

- § 23 Bachelorarbeit
- § 24 Kolloquium

5. Unterabschnitt: Bewertungsverfahren

- § 25 Bewertungsfristen für Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen
- § 26 Benotung/ Bepunktung ohne Bewertung: Nichtantritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 27 Bewertung der Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen; Bildung der Noten
- § 28 Bewertung von Studienleistungen

6. Unterabschnitt: Ergebnis des Prüfungsverfahrens

- § 29 bestandene Modulprüfung
- § 30 Bekanntgabe von Prüfungsentscheidungen
- § 31 Bachelorzeugnis
- § 32 Wiederholung von nicht bestandenen Modulprüfungen
- § 33 Endgültiges Nichtbestehen von Modulprüfungen

7. Unterabschnitt: Korrekturen nach Beendigung des Prüfungsverfahrens

- § 34 Korrekturen der Bewertung

8. Unterabschnitt: Akteneinsicht

- § 35 Einsicht in die Prüfungsakten

Abschnitt IV: Widerspruchsverfahren

- § 36 Widerspruchsverfahren

Abschnitt V: Sonstige Bestimmungen

§ 37 Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen

§ 38 Inkrafttreten

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Prüfungsordnung regelt Zuständigkeiten, Verfahren und Prüfungsanforderungen im Zusammenhang mit Prüfungen im Bachelorstudiengang Pflege/ Pflegeleitung am Fachbereich Gesundheit und Pflege der Ernst-Abbe-Hochschule Jena.
- (2) Diese Prüfungsordnung gilt für Studierende, die ab dem Sommersemester 2015 immatrikuliert werden. Anlage IX a gilt für alle Studierenden, die bis einschließlich zum Wintersemester 2015/16 immatrikuliert worden sind. Anlage IX b gilt ab dem Sommersemester 2017.

§ 2 Gleichstellung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 3 Begriffe

- (1) Im Sinne dieser Ordnung sind:

1. Leistungsnachweis: Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an einem Modul in Form der Prüfungsleistung (s. sogleich Nr. 2 ff) bzw. Studienleistung (s. sogleich Nr. 8).

2. Prüfungsleistungen: Nachweise von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Zusammenhang mit der der Prüfung zu Grunde liegenden Lehrveranstaltung (Nr. 3), die von einer Prüfungsinstanz im Rahmen einer Veranstaltung abgefragt und nach Richtigkeit bewertet werden, in der Form von:

- schriftlichen Prüfungsleistungen, § 19
- mündlichen Prüfungsleistungen, § 20 oder alternativen Prüfungsleistungen, § 22.

3. alternative Prüfungsleistungen: Andere kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertbare Prüfungsleistungen, insbesondere in der Form von:

- Referaten
- Hausarbeiten
- Protokollen
- Testaten
- Exkursionsberichten

4. Referat: Unter Verwendung einschlägiger Literatur ausgearbeitete, mündlich, ggf. medial unterstützt vorgetragene und in der Teilnehmergruppe der Veranstaltung diskutierte Auseinandersetzung mit einer vorgegebenen Fragestellung aus dem Lehrinhalt der zu Grunde liegenden Lehrveranstaltung.

5. Hausarbeit: Schriftliche, unter Verwendung einschlägiger Literatur und aktueller Studien ausgearbeitete Bearbeitung einer vorgegebenen Fragestellung.

6. Klausuren: Schriftliche Bearbeitung einer oder mehrerer Fragestellung zu dem Inhalt eines Moduls inkl. Transferleistung in einer vorgegebenen Zeit.

7. Exkursionsbericht: Schriftliche Analyse und Reflexion über die Exkursion.

8. Studienleistungen: Vom Studierenden im Rahmen einer Lehrveranstaltung (s. SO § 3, Nr. 3) zu erbringende Arbeiten mit Ausnahme reiner Teilnahme, die von den Verantwortlichen für die Lehrveranstaltung bewertet, aber nicht benotet werden, insbesondere in der Form von:

- Referaten
- Hausarbeiten
- Protokollen
- Testaten oder
- Computerprogrammen.

9. Lehrveranstaltungen: Lehr- und Lerneinheiten, die die zur erfolgreichen Absolvierung des Studiums erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln sollen, in der Form von

- Seminaren
- Übungen.

10. Modul: Kombination von Lehrveranstaltungen in Form abgeschlossener Lehr- und Lerneinheiten, die

a. entweder Kompetenzen vermittelt, die über die in den einzelnen Lehrveranstaltungen erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten hinausgehen

b. oder einen von anderen Lehrveranstaltungen abgrenzbaren, eigenen Sachzusammenhang aufweisen.

11. Modulprüfung: Nachweise von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Zusammenhang mit den Inhalten des zu Grunde liegenden Moduls, die aus einer oder mehreren Prüfungs- bzw. Studienleistungen bestehen kann und benotet wird.

12. ECTS Punkte: Auf der Basis des European Credit Transfer and Accumulation Systems (ECTS) neben einem ECTS Grad (Nr.12) vergebene Punkte, die den Zeitaufwand (workload) eines durchschnittlichen Studierenden zur erfolgreichen Bewältigung eines Moduls inklusive Präsenz- und Selbststudium beschreiben.

13. ECTS Grade: Auf dem ECTS (s. Nr. 11) basierende Bewertungsstufen, die die von den erfolgreichen Studierenden erbrachten Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen relativ bemessen.

14. Prüfer: Hochschullehrer, wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiter mit Lehraufgaben, Lehrbeauftragte, Lehrkräfte für besondere Aufgaben oder in der beruflichen Praxis oder Ausbildung erfahrene Personen (§ 48 Abs. 2 ThürHG), die mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen (§ 48 Abs. 3 ThürHG) und für die spezielle Modulprüfung/ Prüfungsleistung vom Prüfungsausschuss mit Fragerecht und mit Notenbewertungsrecht ausgestattet sind.

15. Beisitzer: Personen gemäß Nr. 13 die weder mit Fragerecht noch mit Notenbewertungsrecht ausgestattet sind.

§ 4 Aufbau und Inhalt des Studiengangs

- (1) Der Studiengang ist modular aufgebaut. Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 180 ECTS Punkte erforderlich.
- (2) Jedes Modul schließt mit einer Modulprüfung ab. Die Modulprüfung kann sich aus mehreren Prüfungsleistungen zusammensetzen.
- (3) Inhalt und Aufbau des Studiengangs, insbesondere die Zahl der Module und die Reihenfolge der Ableistung der Module sowie die Bemessung des Studienvolumens in Semesterwochenstunden regelt die Studienordnung des Bachelorstudienganges Pflege/ Pflegeleitung.
- (4) Art und Anzahl der innerhalb eines Moduls zu erbringenden Prüfungsleistungen werden im Prüfungsplan als Anlage zu dieser Ordnung geregelt.
- (5) Der Studien- bzw. Prüfungsplan regelt, ob und welche Module aufeinander aufbauen.

§ 5 Zweck der Prüfung

Eine Hochschulprüfung dient der Feststellung der Qualität des Studienerfolges im Hinblick auf die jeweils vermittelten Studieninhalte.

§ 6 Regelstudienzeit

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt 7 Semester im Kompaktstudium und 11 Semester im Teilzeitstudium. Das Teilzeitstudium erfolgt pro Semester im Umfang von 50 Prozent des Kompaktstudiums. Studenten können auf der Grundlage der geltenden Immatrikulationsordnung der Ernst-Abbe-Hochschule Jena einen Antrag auf Genehmigung des Teilzeitstudiums für die Semester 3 bis 6 stellen.
- (2) Das Studium besteht aus zwei Studienabschnitten. Das Studium kann nur zum zweiten Studienabschnitt aufgenommen werden (Semester 3 bis 7 im Kompaktstudium, Semester 3 bis 11 im Teilzeitstudium). Entsprechend

§ 48 (10) ThürHG werden Kenntnisse und Fähigkeiten der außerhalb der Hochschule im Rahmen der erfolgreich abgeschlossenen dreijährigen Ausbildung zur/zum Krankenschwester/-pfleger, Gesundheits- und Krankenpfleger/-in, Kinderkrankenschwester/-pfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/-in, Hebamme/ Entbindungspfleger, Altenpfleger/-in mit 60 ECTS Credits (entspricht zwei Semestern) auf das Hochschulstudium angerechnet. Dies entspricht Studienabschnitt I.

- (3) Immatrikuliert wird zum Sommersemester.
- (4) Auf die Regelstudienzeit nicht angerechnet werden Zeiten einer Beurlaubung auf der Grundlage von § 10 Abs. 1 der Immatrikulationsordnung der Ernst-Abbe-Hochschule Jena.
- (5) Der Fachbereich gewährleistet, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit erfolgreich absolviert werden kann.

§ 7 Akademischer Grad

- (1) Nach erfolgreicher Absolvierung aller Modulprüfungen des Studiengangs verleiht die Ernst-Abbe-Hochschule Jena den akademischen Grad „Bachelor of Science“, Kurzbezeichnung „B. Sc.“.
- (2) Nach bestandener Bachelorprüfung sind außerdem die Voraussetzungen zur Erteilung der Erlaubnis zur Führung der Weiterbildungsbezeichnungen „Praxisanleiter“ und „Pflegedienstleitung“ erfüllt. Diese Erlaubnisse erteilt auf Antrag des Absolventen die zuständige Landesbehörde gemäß § 9 des Thüringer Gesetzes über die Weiterbildung in den Fachberufen des Gesundheits- und Sozialwesens vom 11.02.2003.

§ 8 Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen

- (1) Qualifikationen belegt durch Modulprüfungen /Prüfungsleistungen sowie Studienleistungen,

die an anderen (inländischen und ausländischen) Hochschulen erworben wurden, werden anerkannt, sofern nicht ein wesentlicher Unterschied zwischen den vollendeten und den zu ersetzenden Leistungen besteht. Die Hochschule hat die Nichtanerkennung zu begründen.

- (2) Entsprechend § 48 (10) ThürHG werden Kenntnisse und Fähigkeiten der außerhalb der Hochschule im Rahmen der erfolgreich abgeschlossenen dreijährigen Ausbildung zur/zum Krankenschwester/-pfleger, Gesundheits- und Krankenpfleger/-in, Kinderkrankenschwester/-pfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/-in, Hebamme/ Entbindungspfleger, Altenpfleger/-in mit 60 ECTS Credits (entspricht zwei Semestern) auf das Hochschulstudium angerechnet. Dies entspricht Studienabschnitt I.

Anerkannte Kenntnisse und Fähigkeiten beziehen sich auf folgende Bereiche:

Modul A: Berufliche Grundlagen des Pflegeberufes (12 ECTS Credits)

Modul B: Aspekte pflegerischen Handelns (12 ECTS Credits)

Modul C: Bezugswissenschaften der Pflege (12 ECTS Credits)

Modul D: Praxis I: Pflege von Menschen aller Altersgruppen (12 ECTS Credits)

Modul E: Praxis II: Pflege in unterschiedlichen Settings (12 ECTS Credits)

Die Zuordnung von erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten zu den Modulen A – E ist in der Anlage „Anrechnung der dreijährigen Pflegeausbildungen mit 60 Credits im Studiengang“ geregelt. (Siehe Anlage „Synopsis zur Anrechnung der dreijährigen Pflegeausbildung“ zu dieser Ordnung)

- (3) Bei der Anrechnung von Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen und Studienleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Das ECTS wird dabei berücksichtigt. Im Ausland erbrachte

Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen werden im Falle der Anrechnungsfähigkeit nach Abs. 1 auch dann angerechnet, wenn sie während einer bestehenden Beurlaubung erbracht wurden und die Beurlaubung für einen studentischen Aufenthalt im Ausland nach § 10 Abs. 1 Nr. 6 der Immatrikulationsordnung der Ernst-Abbe-Hochschule Jena erfolgte.

- (4) Die Anrechnung von Studienleistungen bewirkt, dass die angerechneten Studienleistungen im Rahmen des hiesigen Studienganges als erbracht gelten und der an der anderen Hochschule darüber erworbene Nachweis als diesbezüglicher Nachweis auch innerhalb der Ernst-Abbe-Hochschule Jena gilt.
- (5) Die ECTS Grade (bzw. hilfsweise die Noten) und ECTS Punkte sind zu übernehmen und in die Berechnung der abschließenden ECTS Grade (bzw. einer evtl. zu bildenden Gesamtnote) und der insgesamt erreichten Anzahl von ECTS Punkten einzubeziehen. Die Umrechnungsformel für ausländische Noten in deutsche Noten wird an Hand eines Notenspiegels ermittelt oder lautet gemäß der „modifizierten bayerischen Formel“:

$$X = 1+3 \cdot \frac{N_{\max} - N_d}{N_{\max} - N_{\min}}$$

Dabei gilt:

- X = gesuchte Note;
 - N max = die nach dem jeweiligen Benotungssystem beste erreichbare Note;
 - N min = die nach dem jeweiligen Benotungssystem niedrigste Note, mit der die Leistung noch bestanden ist;
 - N d = tatsächlich erreichte Note.
- (6) Über die Anrechnung nach Abs. 1 sowie 3 – 7 entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden. Anträge sind spätestens bis zum Ende der vierten Vorlesungswoche des Fachsemesters, in welchem die entsprechenden Prüfungs- bzw. Studienleistungen zu erbringen sind, beim

zuständigen Prüfungsausschuss einzureichen. Mit der Antragsbewilligung erlischt der Prüfungsanspruch für die betreffenden Prüfungs- und Studienleistungen endgültig. Der Studierende hat dem Antrag die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen beizufügen.

Abschnitt II: Prüfungsorganisation

§ 9 Prüfungsausschuss

Einrichtung des Prüfungsausschusses; Mitglieder

- (1) Vom Fachbereich wird für die Behandlung aller Fragen im Zusammenhang mit Prüfungsangelegenheiten ein Prüfungsausschuss eingerichtet.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus höchstens sieben Mitgliedern. Ihm gehören an:
 - (a) ein Professor des beteiligten Fachbereichs als Vorsitzender,
 - (b) weitere Professoren des Fachbereichs, von denen ein Stellvertreter zu bestimmen ist. Die Gruppe der Professoren hat ihrer Mitgliederzahl nach die Mehrheit.
 - (c) Studierende des Fachbereichs.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder gemäß Satz 1 a) und b) richtet sich nach der Amtszeit des Fachbereichsrates, die der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes wird ein neues Mitglied für den Rest der Amtszeit nach dem für Fachbereichsratsmitglieder geltenden Verfahren nach § 26 Abs. 10 Grundordnung bestellt.

Zuständigkeit; Aufgaben

- (3) Der Prüfungsausschuss entscheidet in inhaltlichen Fragen aller Studien- und Prüfungsangelegenheiten, soweit nicht der Fachbereichsrat oder der Dekan die Entscheidung an sich ziehen. Der Prüfungsausschuss achtet insbesondere darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden.

- (4) Insbesondere hat der Prüfungsausschuss folgende Aufgaben:
- (a) Entscheidung über die Zulassung zu Prüfungen;
 - (b) Bestellung der Prüfer und Beisitzer für die Prüfungen sowie Festlegung der Prüfungstermine in Zusammenarbeit mit dem Prüfungsamt und der Studienorganisation; der Vorsitzende des Prüfungsausschusses trägt die Verantwortung dafür dass die Namen der Prüfer und die Termine der Prüfungen dem Prüfling mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben werden;
 - (c) Entscheidung über die Anerkennung nach § 8
 - (d) Bestätigung der Entscheidung des Prüfers über die Behandlung nicht oder unrichtig erbrachter Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen, insbesondere
 - (1) zu Fristverlängerung, Versäumnis, Rücktritt,
 - (2) zu ungültigen Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen infolge von Täuschung oder Zeitüberschreitung;
 Entscheidung über die Zulässigkeit von Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren nach § 21 Abs. 1 Satz 1 und 3;
 - (e) Anregungen zur Reform der Studienordnung und Prüfungsordnung an den Fachbereichsrat über den Dekan.
- (7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter mindestens zwei Professoren, anwesend ist. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Andere Mitglieder und Angehörige der Hochschule können auf Einladung an den Sitzungen beratend teilnehmen. Der Vorsitzende leitet die Sitzung.
- (8) Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Die Professoren verfügen mindestens über die absolute Mehrheit der Stimmen. Bei der Entscheidung über die Bewertung von Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen haben nur diejenigen Mitglieder des Prüfungsausschusses Stimmrecht, die zum Prüfer bestellt werden könnten, § 21 Abs. 7 ThürHG. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (9) Beschlüsse werden protokolliert; das Protokoll wird innerhalb von vier Wochen dem zuständigen Prüfungsamt zugestellt.
- (10) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie weitere Anwesende unterliegen der Verschwiegenheitspflicht. Der Vorsitzende belehrt die Anwesenden, die keiner gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht bezüglich der besprochenen Informationen unterliegen, in geeigneter Form.

Verfahren vor dem Prüfungsausschuss

- (5) Soweit die Abs. 6-9 keine abweichenden Regelungen treffen, gilt die Geschäftsordnung des Senates/ des Fachbereichsrates Gesundheit und Pflege entsprechend.
- (6) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses lädt alle Mitglieder sieben Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung ein. Ein Beschluss des Prüfungsausschusses in einer der vorangegangenen Sitzungen ersetzt diese Einladung nicht.

Sonstige Regelungen

- (11) Angelegenheiten, die ihrer Natur nach vom gesamten Ausschuss nur mit unverhältnismäßigem Zeitaufwand zu erledigen wären, insbesondere Routineaufgaben, können durch Beschluss einzelnen Ausschussmitgliedern, insbesondere dem Vorsitzenden, zur alleinverantwortlichen Erledigung übertragen werden. Der Beschluss ist auf höchstens ein Jahr zu begrenzen.
- (12) Der Vorsitzende kann in Angelegenheiten, deren Erledigung nicht ohne Nachteil für den

Fachbereich bis zu einer Sitzung des Fachbereichsrates oder des Prüfungsausschusses aufgeschoben werden kann, anstelle des Prüfungsausschusses entscheiden. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Prüfungsausschusses spätestens zur nächsten Sitzung mitzuteilen.

- (13) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben in Absprache mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses das Recht, der Abnahme der Prüfungs- und Studienleistungen beizuwohnen.

§ 10 Prüfungsamt

- (1) Zuständig für den Studiengang Bachelor Pflege/ Pflegeleitung ist das Prüfungsamt 2, welches dem Dekan des Fachbereichs Sozialwesen untersteht.
- (2) Das Prüfungsamt sichert die organisatorische Abwicklung und Koordinierung der Prüfungsangelegenheiten. Insbesondere ist es zuständig für
- die Anmeldung zur Prüfung;
 - die Prüfungsdatenverwaltung;
 - die Ausfertigung der Zeugnisse und Urkunden der Ernst-Abbe-Hochschule Jena;
 - die Kontrolle der Anwendung der Studien- und Prüfungsordnung;
 - die Stellungnahme in Studien- und Prüfungsangelegenheiten auf Anforderung des Prüfungsausschusses;
 - die Weitergabe der Prüfungstermine an die zentrale Studienorganisation
 - die Zusammenarbeit mit allen Prüfungsämtern der Ernst-Abbe-Hochschule Jena zur Koordinierung von Fragen mit prüfungsamtübergreifender Bedeutung wie z.B. Angleichung von Organisation, Verfahrensvorschriften, einheitliche Auslegung und Handhabung von Regelungen.
- (3) Die Geschäftsstelle der Fernstudiengänge Pflege sichert ebenfalls die organisatorische Abwicklung

und Koordinierung der Prüfungsangelegenheiten. Insbesondere ist sie zuständig für:

- die Erstellung des Prüfungsplanes
- die Kontrolle der Anwendung der Studien- und Prüfungsordnung;
- die Stellungnahme in Studien- und Prüfungsangelegenheiten auf Anforderung des Prüfungsausschusses;
- die Festlegung der Rücktrittsfristen zu den Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen.

§ 11 Prüfer und Beisitzer

- (1) Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen werden durch Prüfer und ggf. Beisitzer (§ 3 Nr. 13, 14) abgenommen.
- (2) Zu Prüfern werden Personen im Sinne von § 3 Nr. 13 bestellt, die - sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern - in dem Fachgebiet, auf das sich die Modulprüfungen/ Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit an der Hochschule ausüben, oder ausgeübt haben.
- (3) Für die Bachelorarbeit kann der Prüfling dem Prüfungsausschuss einen Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch auf tatsächliche Bestellung.
- (4) § 9 Abs. 10 gilt entsprechend.

§ 12 Modulkoordination

Für jedes Modul des Studienganges ernennt der Fachbereich aus dem Kreis der prüfungsbefugten Lehrenden des Moduls einen Modulkoordinator. Dieser ist für alle das Modul betreffenden inhaltlichen Abstimmungen und organisatorischen Aufgaben zuständig.

Abschnitt III: Prüfungsverfahren

1. Unterabschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 13 Prüfungsrechtsverhältnis; Grundsätze des Prüfungsverfahrens

- (1) Mit der Zulassung zur Prüfung entsteht zwischen dem Prüfungskandidaten, der damit

zum Prüfling wird, und der Hochschule ein Prüfungsrechtsverhältnis.

- (2) Aus diesem Prüfungsrechtsverhältnis entsteht der Hochschule sowohl für das Verfahren zur Ermittlung der Leistung als auch für dasjenige zur Bewertung der Leistung die Pflicht, in das Recht des Prüflings auf Berufsfreiheit, Art. 12 Abs.1 GG, nicht unverhältnismäßig einzugreifen sowie den Grundsatz der Chancengleichheit, Art. 3 Abs.1 GG, zu wahren. Im Rahmen des Leistungsermittlungsverfahrens besteht daraus die Pflicht, Nachteile eines Prüflings gegenüber anderen Prüflingen auszugleichen, insbesondere aus Behinderung und chronischer Krankheit, sowie Nachteile infolge der Inanspruchnahme von Mutterschutz bzw. Elternzeit. Zur Bewertung von Art bzw. Höhe des Ausgleichs kann der Prüfungsausschuss ein ärztliches Attest anfordern. Der Nachteilsausgleich darf dem Prüfling keinen Vorteil gegenüber anderen Prüflingen verschaffen.
- (3) Das Prüfungsverfahren hat insbesondere in Bezug auf Prüfungsbeginn, -dauer und -bedingungen die Chancengleichheit aller Prüflinge sicherzustellen.
- (4) Die Bewertung einer Modulprüfung/ Prüfungsleistung hat eigenständig, nach gleichen Kriterien und Maßstäben sowie, soweit dies nicht Teil der zu prüfenden Inhalte ist, sachgerecht und ohne Ansehung der Person zu erfolgen.

§ 14 Ausschlussfristen

Die Modulprüfungen müssen spätestens bis zum Ende des 7. Semesters im Kompaktstudium bzw. bis zum Ende des 11. Semesters im Teilzeitstudium und die Bachelorarbeit muss spätestens bis zum Ende des 9. Semesters im Kompaktstudium bzw. bis zum Ende des 13. Semesters im Teilzeitstudium erstmals vollständig abgelegt sein. Ansonsten gelten die noch nicht abgelegten Modulprüfungen und die Bachelorarbeit als erstmalig abgelegt; sie werden mit „nicht bestanden“ benotet.

Die Regelungen finden keine Anwendung, wenn der Prüfling das Versäumnis nicht zu vertreten hat.

2. Unterabschnitt: Beginn des Verfahrens

§ 15 Prüfungstermin

Der Prüfungsausschuss gibt die Termine für jede Modulprüfung/ Prüfungsleistung mindestens vier Wochen vorher durch geeignete Maßnahmen, insbesondere durch Aushänge unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften, bekannt.

§ 16 Sprache der Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen

Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen sind in deutscher Sprache zu erbringen.

§ 17 Zulassung; Anmeldung

- (1) Eine Modulprüfung/ Prüfungsleistung kann nur ablegen, wer an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena immatrikuliert ist.
- (2) Die Studierenden melden sich im online-Verfahren (selfservice-Seiten der EAH) zu den Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen des jeweiligen Semesters an.

Anmeldefristen gibt es für mündliche und schriftliche Prüfungen. Die Prüfungszeiträume werden jeweils mit den Präsenzterminen für die einzelnen Semester in geeigneter Form bekannt gegeben. Sätze 1 und 2 gelten nicht für Alternative Prüfungsleistungen, insbesondere Hausarbeiten. Hausarbeiten können jederzeit beim jeweiligen Prüfer eingereicht werden. Letzter Abgabetermin ist der jeweils letzte Tag des Semesters (für das WS der 31. März, für das SS der 30. September). Die Bewertungsfrist gemäß § 25 Abs.1 beginnt am Tag nach der Abgabe der Hausarbeit bzw. der Absolvierung der jeweiligen Prüfungsleistung.

- (3) Die Zulassung zu einer Modulprüfung/ Prüfungsleistung darf nur abgelehnt werden, wenn
 - der Prüfling die betreffende Modulprüfung/ Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden hat oder

- die Anzahl der zu erbringenden – einschließlich der bereits abgelegten – zweiten Wiederholungsprüfungen die festgelegte Höchstzahl überschreiten würde oder
- die in Abs. 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- bisher zu erbringende Studienleistungen nicht erbracht worden sind oder
- entsprechend der studiengangbezogenen Prüfungsordnung beizubringende Unterlagen unvollständig sind (z. B. Praktikumsnachweise).

3. Unterabschnitt: Durchführung der Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen

§ 18 Prüfungszeitraum

- (1) Schriftliche Prüfungsleistungen (Klausurarbeiten) sind in dem festgelegten Prüfungszeitraum abzulegen. Dieser ergibt sich aus dem vom Präsidenten bestätigten Studienjahresablaufplan.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen können nach Genehmigung durch den zuständigen Prüfungsausschuss auch außerhalb des Prüfungszeitraumes durchgeführt werden.
- (3) Abs. 2 gilt für Wiederholungsprüfungen, gleich welcher Art der Prüfungsleistung, entsprechend.
- (4) Alternative Prüfungsleistungen sollen außerhalb des Prüfungszeitraums stattfinden.

§ 19 Durchführung schriftlicher Prüfungsleistungen

- (1) In den schriftlichen Prüfungsleistungen (Klausurarbeiten) soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. In der Klausur soll ferner festgestellt werden, ob der Prüfling über notwendiges Grundlagenwissen im Prüfungsgebiet verfügt. Schriftliche Prüfungen können nach Maßgabe

von § 21 auch im Multiple-Choice-Verfahren stattfinden.

- (2) Vor Ableistung einer schriftlichen Prüfungsleistung sind der für die Durchführung der Prüfungsleistung Verantwortliche oder von ihm beauftragte Personen berechtigt, in geeigneter Weise festzustellen, dass die Person des Angemeldeten der des Anwesenden entspricht, insbesondere durch Vorlage der Thoska oder des Personalausweises. Kann sich ein Anwesender nicht ausweisen, so darf er die Modulprüfung/ Prüfungsleistung unter Vorbehalt absolvieren. Eine Bewertung erfolgt, wenn sich der Prüfling innerhalb von drei Werktagen nach Beendigung der Prüfungsleistung ordnungsgemäß ausweisen kann.
- (3) Dem Prüfling können mehrere Themen zur Auswahl gegeben werden.
- (4) Die Dauer der Klausurarbeit darf 60 Minuten nicht unterschreiten.
- (5) Klausuren sind von einem Prüfer zu bewerten und zu benoten.
- (6) Klausurarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind im Fall der letzten Wiederholungsprüfung von zwei Prüfern zu bewerten. Mindestens ein Prüfer soll ein Professor sein. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

§ 20 Durchführung mündlicher Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über breites Grundlagenwissen verfügt.

- (2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt. Die Mindestdauer soll je Prüfling und Fach 15 Minuten nicht unterschreiten, die Höchstdauer 60 Minuten nicht überschreiten.
- (3) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Modulprüfung/ Prüfungsleistung unterziehen wollen, können vom Vorsitzenden der Prüfungskommission bzw. vom Prüfer als Zuhörer zugelassen werden, wenn nicht einer der Prüflinge widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Prüfling.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling jeweils im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben und binnen drei Wochen dem zuständigen Prüfungsamt mitzuteilen.
- (5) Die Prüfungsveranstaltung kann ganz oder teilweise durch gesonderte Vereinbarung der Geheimhaltungspflicht unterworfen werden, wenn einer der Beteiligten oder ein beteiligter Industriepartner an der Geheimhaltung der Inhalte der Prüfung ein berechtigtes Interesse hat. In diesem Fall ist die Öffnung der Veranstaltung für Studierende nur zulässig, wenn alle in der Geheimhaltungsvereinbarung benannten Parteien zustimmen und sich der hinzukommende Studierende der Geheimhaltungspflicht in gleichem Umfang unterwirft.

§ 21 Durchführung von Multiple-Choice-Prüfungen

- (1) Der Prüfungsausschuss kann bei Vorliegen sachlicher Gründe die Durchführung einer schriftlichen Prüfung vollständig oder in überwiegenden Teilen im Multiple – Choice –

Verfahren zulassen. Sachliche Gründe sind insbesondere dann gegeben, wenn ein international standardisierter Test verwendet werden soll oder die Eigenart des jeweiligen Lehrfachs die Durchführung der Prüfung im Multiple - Choice – Verfahren rechtfertigt. Der Prüfungsausschuss hat erneut über die Zulässigkeit zu entscheiden, wenn die Fragen nicht von zwei Prüfern gemeinsam erstellt wurden.

- (2) Im Multiple-Choice-Verfahren bekommt der Prüfling zu jeder Frage eine bestimmte Anzahl vorformulierter Antwortmöglichkeiten. Über dem Beginn der Fragen auf dem Testpapier oder durch mündliche Instruktion wird festgelegt, ob eine, mehrere oder alle Antworten richtig sein können. Der Prüfling hat anzugeben, welche der mit den Fragen vorgelegten Antworten er für zutreffend hält.
- (3) Die Prüfungsfragen müssen auf die für den jeweiligen Studiengang allgemein erforderlichen Kenntnisse abgestimmt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Die Prüfungsfragen und alle vorformulierten Antwortmöglichkeiten dürfen nicht mehrdeutig sein und müssen sich im Rahmen der in der Studienordnung festgelegten Lehrinhalte bewegen.
- (4) Sind Prüfungsaufgaben, gemessen an den Anforderungen des Abs. 3 offensichtlich fehlerhaft, so dürfen diese nicht gestellt werden. Wird erst nach Durchführung der Prüfung festgestellt, dass Prüfungsfragen gemessen an den Anforderungen des Abs. 3 fehlerhaft sind, so dürfen diese Fragen bei der Bewertung nicht berücksichtigt werden. Die vorgeschriebene Zahl der Aufgaben für die einzelnen Prüfungen mindert sich entsprechend. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich dabei nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken.

§ 22 Durchführung alternativer Prüfungsleistungen

- (1) Alternative Prüfungsleistungen sind in anderer Form als durch Prüfungsgespräch oder Klausur durchgeführte, kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertbare mündliche oder schriftliche Prüfungsleistungen, z. B. Fachreferate, wissenschaftliche Hausarbeiten, Kurzreferate, Dokumentationen, Versuchsprotokolle, wissenschaftliche Ausarbeitungen oder künstlerische Produktionen.
- (2) Alternative Prüfungsleistungen können auch aus Teilleistungen bestehen.
- (3) Die Fachbereiche benennen alle alternativen Prüfungsleistungen, die im Rahmen des Studienganges Bachelor Pflege/ Pflegeleitung angeboten werden können.
- (4) Art und Umfang der zu erbringenden alternativen Prüfungsleistungen sind den Studierenden spätestens zu Vorlesungsbeginn des betreffenden Semesters bekannt zu geben.
- (5) Die Bewertung der alternativen Prüfungsleistungen sollen bis spätestens acht Wochen nach dem Prüfungstermin unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen in geeigneter Form bekannt gegeben sowie dem Prüfungsamt des Fachbereiches Sozialwesen mitgeteilt werden. Wird die alternative Prüfungsleistung in mündlicher Form erbracht, so ist dem Prüfling die Bewertung im Anschluss an die jeweilige Prüfungsleistung bekannt zu geben.

4. Unterabschnitt: Bachelorarbeit, Kolloquium § 23 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

- (2) Die Anmeldung zur Bachelorarbeit kann erst erfolgen, nachdem alle vorangegangenen Modulprüfungen erfolgreich abgelegt und benotet wurden.
- (3) Die Betreuung der Bachelorarbeit kann durch alle Prüfer (§ 3 Nr. 13), die in einem für den Bachelorstudiengang Pflege/ Pflegeleitung relevanten Bereich Lehrveranstaltungen eigenverantwortlich durchführen, erfolgen, sowie, nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss, durch externe Prüfer, die mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen (§ 48 Abs. 3 ThürHG). Dem Prüfling ist die Möglichkeit zu geben, Vorschläge für das Thema der Bachelorarbeit zu machen.
- (4) Der Prüfling hat die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit beim Prüfungsamt des Fachbereichs Sozialwesen zu beantragen; die Ausgabe erfolgt über den Prüfungsausschuss, wenn die Voraussetzungen zur Ausgabe nach Abs. 5 erfüllt sind. Das Thema der Bachelorarbeit und der Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von einem Monat nach Ausgabe zurückgegeben werden.
- (5) Für die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit ist im Prüfungsamt die Erklärung des Bewerbers einzureichen, dass er nicht bereits die Bachelorprüfung in dem gewählten Bachelorstudiengang Pflege/ Pflegeleitung an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder sich nicht in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet.
- (6) Die Bachelorarbeit kann in Ausnahmefällen auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Modulprüfung/ Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige

Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

- (7) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 18 Wochen und kann auf Antrag des Prüflings aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, um maximal acht Wochen verlängert werden. In der Regel soll die Bachelorarbeit einen Umfang von ca. 40-60 Seiten haben.
- (8) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt in dreifacher Ausfertigung abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. In der Arbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat (Selbstständigkeitserklärung).
- (9) Die Bachelorarbeit ist in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Einer der Prüfer soll der Betreuer der Bachelorarbeit sein. Der Prüfling kann dem Prüfungsausschuss einen externen zweiten Prüfer vorschlagen, der mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt (§ 48 Abs. 3 ThürHG). Der Vorschlag begründet keinen Anspruch auf tatsächliche Zuteilung der beantragten Personen.

§ 24 Kolloquium

- (1) Ein Kolloquium im Anschluss an die Bachelorarbeit ist nicht vorgesehen.

5. Unterabschnitt: Bewertungsverfahren

§ 25 Bewertungsfristen für Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen

- (1) Schriftliche Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen einschließlich der Bachelorarbeit sollen innerhalb von acht Wochen nach dem Termin der Prüfung bewertet und das Ergebnis bekannt gegeben werden.

- (2) Für mündliche Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen gilt § 20 Abs. 4, für alternative Prüfungsleistungen gilt § 22 Abs. 5 dieser Ordnung.
- (3) Bei zweiten Wiederholungsprüfungen soll die Frist für Bearbeitung und Bekanntgabe vier Wochen nicht überschreiten.

§ 26 Benotung/ Bepunktung ohne Bewertung: Nichtantritt; Täuschung; Ordnungsverstoß

- (1) Eine Modulprüfung/ Prüfungsleistung wird ohne inhaltliche Prüfung mit "nicht bestanden" benotet oder mit null Punkten bewertet, wenn
1. der Prüfling zu einem Prüfungstermin im Rahmen des Prüfungsrechtsverhältnisses, § 13 Abs.1, 2, nicht antritt. Satz 1 gilt nicht, wenn der Prüfling von der Prüfung ordnungsgemäß zurückgetreten ist. Bei Prüfungsunfähigkeit infolge Krankheit des Prüflings ist dem zuständigen Prüfungsamt unverzüglich, aber spätestens bis zur Vollendung des dritten Werktages nach dem Prüfungstermin ein ärztliches Attest vorzulegen, im Falle der 2. Wiederholung einer Modulprüfung/ Prüfungsleistung ist bei Nichtantritt ein amtsärztliches Attest über die Prüfungsunfähigkeit innerhalb der in Satz 4 genannten Frist vorzulegen. Einer Krankheit des Prüflings steht die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder Angehörigen gleich. Der Nachweis der Mutterschutzfrist sowie der Elternzeit geschieht durch Vorlage entsprechender Dokumente der zuständigen Stellen,
 2. eine schriftliche bzw. alternative Prüfungsleistung sowie die Bachelorarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird, soweit nicht ein wichtiger Grund für die Verzögerung vorliegt; Nr.1 Sätze 4-7 gelten entsprechend,
 3. der Prüfling versucht, das Ergebnis seiner Prüfung durch Täuschung oder

Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen.

- (2) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Modulprüfung/ Prüfungsleistung mit "nicht bestanden" benotet. In schwer wiegenden Fällen kann der zuständige Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen ausschließen.
- (3) Der Prüfling kann innerhalb eines Monats verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 1 und 2 vom Prüfer über den Prüfungsausschuss überprüft werden.

§ 27 Bewertung der Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen; Bildung der Noten

- (1) Für die Benotung der Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	Sehr gut (1,0 ; 1,3)*	Eine hervorragende Leistung
2	Gut (1,7 ; 2,0 ; 2,3)*	Eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	Befriedigend (2,7 ; 3,0 ; 3,3)*	Eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	Ausreichend (3,7 ; 4,0)*	Eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	Nicht bestanden (5,0)	Eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

*Zur differenzierten Bewertung der Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden. Zwischennoten kleiner als 1 und größer als 4 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Für den Fall der Bewertung einer Modulprüfung/ Prüfungsleistung durch Punkte

wird für die Benotung nachfolgender Bewertungsschlüssel empfohlen:

Sehr gut	Mindestens 90 vom Hundert der Gesamtpunktzahl
Gut	Mindestens 75 vom Hundert der Gesamtpunktzahl
Befriedigend	Mindestens 60 vom Hundert der Gesamtpunktzahl
Ausreichend	Mindestens 50 vom Hundert der Gesamtpunktzahl
Nicht bestanden	Weniger als 50 vom Hundert der Gesamtpunktzahl

Zwischenstufen innerhalb der einzelnen Noten werden linear ermittelt.

- (3) Für die Benotung der Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen sind die Grundsätze der ECTS-Gradierung anzuwenden:

Ab einer Kohorte von mindestens 50 Studierenden bzw. Absolventinnen/ Absolventen sind die ECTS-Grade nach dem relativen System wie folgt anzugeben:

ECTS Grad	deutsch	englisch
A	hervorragend	excellent
B	sehr gut	very good
C	gut	good
D	befriedigend	satisfactory
E	ausreichend	sufficient

Die Berechnung erfolgt gemäß der „Ordnung zur Berechnung von ECTS-Graden an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena“ in der jeweils gültigen Fassung.

- (4) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem – gegebenenfalls gewichteten - Mittelwert der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Ergibt die Errechnung eine Gesamtnote, die genau zwischen zwei Noten steht, so ist die bessere Note auszugeben. Die Modulnote lautet:

Sehr gut	Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5
Gut	Bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5
Befriedigend	Bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5
Ausreichend	Bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0
Nicht bestanden	Bei einem Durchschnitt ab 4,1

- (5) Für die Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Für die Bildung der Gesamtnote gilt Abs. 5 entsprechend.
- (6) Darüber hinaus wird eine vollständig im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführte Prüfung mit ausreichend bewertet, wenn die Anzahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 vom Hundert die durchschnittlichen Prüfungsergebnisse der Prüflinge, die an der jeweiligen Prüfung teilgenommen haben, unterschreitet.

§ 28 Bewertung von Studienleistungen

Die Bewertung von Studienleistungen erfolgt durch die Prädikate „erfolgreich absolviert“/ „passed“ oder „ohne Erfolg“/ „failed“.

6. Unterabschnitt: Ergebnis des Prüfungsverfahrens

§ 29 Bestandene Modulprüfung

Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote – ggf. unter Bildung einer Gesamtnote – mindestens "ausreichend" ist und die Studienleistungen erfolgreich absolviert wurden.

§ 30 Bekanntgabe von Prüfungsentscheidungen

- (1) Prüfungsentscheidungen, die die Rechtslage des Prüflings unmittelbar ändern (Verwaltungsakt), sind dem Prüfling bzw. im Falle dessen Minderjährigkeit seinem gesetzlichen Vertreter unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Prüfungsentscheidungen im Sinne des Satzes 1

sind solche, die über das endgültige Bestehen oder Nichtbestehen der Bachelorprüfung entscheiden oder solche Entscheidungen, für die der Studierende eine schriftliche Bescheidung beantragt, weil die betreffende Modulprüfung/ Prüfungsleistung für sein berufliches Fortkommen förderlich ist, insbesondere, wenn durch die Prüfungsentscheidung die Befähigung für ein Praktikum innerhalb oder außerhalb der Studienordnung des Studiengangs nachgewiesen wird.

- (2) Sonstige Prüfungsergebnisse können durch Aushänge oder ähnliche allgemein zugängliche Einrichtungen bekannt gemacht werden. Die Rechte am Schutz der personenbezogenen Daten der Beteiligten sind zu beachten.

§ 31 Bachelorzeugnis

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung erhält der Prüfling jeweils unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache. In das Zeugnis der Bachelorprüfung sind die Module inklusive Modulnoten und ECTS Punkte; das Thema der Bachelorarbeit, deren Note und ECTS Punkte; die Note des Kolloquiums und die entsprechenden ECTS Punkte sowie die Gesamtnote und die Gesamtanzahl der ECTS Punkte aufzunehmen. Die Gesamtnote, auf Antrag des Studierenden zusätzlich die Modulnoten, werden durch die Angabe des jeweils zugehörigen ECTS-Grades auf einem Zusatzdokument ergänzt. Des Weiteren können Wahlmodule/Zusatzleistungen ohne Berücksichtigung bei der Notenbildung auf Antrag beim Prüfungsamt, ggf. mit Genehmigung durch den Prüfungsausschuss in das Diploma Supplement aufgenommen werden.
- (2) Das Zeugnis über die Bachelorprüfung wird vom Dekan und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und gesiegelt.

- (3) Gleichzeitig mit dem deutschen und englischen Zeugnis der Bachelorprüfung erhält der Prüfling die Bachelorurkunde in deutscher und englischer Sprache mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades beurkundet. Die Bachelorurkunde wird vom Präsidenten unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.
- (4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die Bachelorarbeit abgegeben wurde.
- (5) Dem Zeugnis wird ein „Diploma Supplement“ beigefügt.

§ 32 Wiederholung von nicht bestandenen Modulprüfungen

- (1) Nicht bestandene Modulprüfungen können höchstens zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig. Fehlversuche in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang sind anzurechnen.
- (2) Die Anzahl der möglichen zweiten Wiederholungsprüfungen beschränkt sich auf maximal sechs Modulprüfungen.
- (3) Für Wiederholungsprüfungen gelten die Vorschriften dieser Ordnung zu Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen entsprechend, soweit die nachfolgenden Absätze keine Spezialregelungen treffen.
- (4) Die Wiederholungsprüfung soll spätestens im Rahmen der dafür vom Prüfungsausschuss vorgesehenen Prüfungstermine des jeweils nächsten Semesters, in dem das Modul angeboten wird, abgelegt werden.
- (5) Die Bachelorarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“, (Note 4,0) ist, einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des zweiten Themas in der in § 23 Abs. 4 genannten Frist ist nur zulässig, wenn der Prüfling bei der

Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

- (6) Eine Wiederholungsprüfung kann nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss auch als mündliche Prüfung gemäß § 20 durchgeführt werden.

§ 33 Endgültiges Nichtbestehen von Modulprüfungen

- (1) Der Prüfling ist zu exmatrikulieren, wenn er eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden hat. Endgültig nicht bestanden ist eine Modulprüfung, wenn eine Modulprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet wurde und ein Anspruch auf Wiederholung gemäß § 29 nicht mehr besteht oder wenn der Prüfling die Bachelorarbeit erfolglos wiederholt hat.
- (2) Hat der Prüfling eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden oder wurde die Bachelorarbeit schlechter als "ausreichend" (4,0) bewertet, wird der Prüfling darüber unverzüglich schriftlich informiert, § 30.
- (3) Hat der Prüfling die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulations-bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Modulprüfungen und deren Noten enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung nicht bestanden ist.

7. Unterabschnitt: Korrekturen nach Beendigung des Prüfungsverfahrens

§ 34 Korrekturen der Bewertung

- (1) (1) § 21 Abs. 4 gilt entsprechend für den Fall, dass die Fehlerhaftigkeit der Multiple – Choice – Fragen erst nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bekannt wird.
- (2) Hat der Prüfling bei einer Modulprüfung/ Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der

Modulprüfung/ Prüfungsleistung entsprechend § 27 Abs. 1 Nr. 3 aberkannt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für "nicht bestanden" und die Bachelorprüfung durch die Hochschule auf Empfehlung des zuständigen Prüfungsausschusses für "nicht bestanden" erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Bachelorarbeit.

- (3) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung für "nicht bestanden" und die Bachelorprüfung für nicht bestanden erklärt werden.
- (4) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (5) Das unrichtige Zeugnis ist durch die Hochschule einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

8. Unterabschnitt: Akteneinsicht

§ 35 Einsicht in die Prüfungsakten

Bis zum Ende des Folgesemesters nach rechtskräftigem Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf schriftlichen Antrag an den zuständigen Prüfungsausschuss in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

Abschnitt III: Widerspruchsverfahren

§ 36 Widerspruchsverfahren

- (1) Gegen die auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung ergehenden belastenden prüfungsbezogenen Entscheidungen ist der Widerspruch statthaft.
- (2) Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung gegenüber dem Beschwerenden schriftlich oder zur Niederschrift im Prüfungsamt 2, Ernst-Abbe-Hochschule Jena, Carl- Zeiss- Promenade 2, 07745 Jena, zu erheben. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Präsidenten der Ernst-Abbe-Hochschule Jena als Widerspruchsbehörde gewahrt.
- (3) Hält der Prüfungsausschuss des Fachbereiches den Widerspruch für begründet, so hilft er ihm ab. Hilft er ihm nicht ab, so leitet er den Widerspruch an den Präsidenten weiter. Dieser erlässt einen Widerspruchsbescheid.

Abschnitt IV: Sonstige Bestimmungen

§ 37 Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen

- (1) Folgende Dokumente sind 50 Jahre aufzubewahren:
 - a) eine Kopie des Bachelorzeugnisses,
 - b) eine Kopie der Bachelorurkunde.
- (2) Folgende Prüfungsunterlagen sind zehn Jahre aufzubewahren:
 - a) das Archivexemplar der Bachelorarbeit,
 - b) die Gutachten zur Bachelorarbeit,
- (3) Nachweise zu schriftlichen Prüfungsleistungen, insbesondere Klausuren, sowie Prüfungsprotokolle, soweit sie nicht unter Abs.2 c) fallen, werden nach Ende der Einsichtsfrist dem Thüringer Staatsarchiv angeboten und im Falle der Ablehnung vernichtet.
- (4) Prüfungsunterlagen dürfen nicht ausgesondert werden, solange eine Prüfungsentscheidung angegriffen wurde und das Rechtsmittelverfahren nicht rechtskräftig abgeschlossen wurde.

§ 38 Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündigungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena in Kraft.

Der Gründungsdekan des Fachbereiches Gesundheit und Pflege

Jena, den 05.09.2016

Prof. Dr. Stephan Dorschner

Genehmigung

Die Rektorin der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Jena, den 07.09.2016

Prof. Dr. G. Beibst

Anlagen

Anlage I: Bachelorzeugnis Deutsch

Anlage II: Bachelorzeugnis Englisch

Anlage III: Bachelorurkunde Deutsch

Anlage IV: Bachelorurkunde Englisch

Anlage V: Zusatzdokument ECTS-Grad Deutsch

Anlage VI: Zusatzdokument ECTS-Grad Englisch

Anlage VII: Diploma Supplement

Anlage VIII: Synopse zur Anrechnung der dreijährigen Pflegeausbildung mit 60 ECTS

Punkten im Bachelorstudiengang Pflege/
Pflegeleitung

Anlage IXa: Prüfungsplan Kompaktstudium und Teilzeitstudium (bis Wintersemester 2016/17)

Anlage IXb: Prüfungsplan Kompaktstudium und Teilzeitstudium (ab Sommersemester 2017)

BACHELORZEUGNIS



Herr/ Frau
geboren am in
hat am
im Fachbereich GESUNDHEIT UND PFLEGE
für den Studiengang Bachelor Pflege/ Pflegeleitung
die Bachelorprüfung abgelegt.

GESAMTPRÄDIKAT (Note)
ECTS-Credits

THEMA der BACHELORARBEIT:

.....

Herr/Frau erbrachte folgende Leistungen:

Note ECTS-Credits

Modul Bachelorarbeit

Pflichtmodule:

- Einführung in die Pflegewissenschaft
- Professionelles Handeln in der Pflege
- Kommunikation auf der Grundlage der Entwicklungstheorien in ausgewählten Kontexten der Pflegepraxis
- Pflege im Gesundheitssystem
- Theorienentwicklung in der Pflege
- Rechtliche Aspekte pflegerischen Handelns
- Pflegeforschung I
- Qualität in der Pflege
- Clinical Leadership
- Ausgewählte Aspekte der Erwachsenenbildung
- Pflegeforschung II
- Internationale Entwicklungen in der Pflege

Wahlpflichtmodule:

- Spezielle Handlungs- und Wissensfelder in der Pflege: Case Management
- Spezielle Handlungs- und Wissensfelder in der Pflege: Palliative Care

Jena, den

Der/ Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses
.....

Der Dekan/ Die Dekanin des Fachbereiches
.....

Deutsche Notenskala: 1 - sehr gut, 2 - gut, 3 - befriedigend, 4 - ausreichend, 5 - nicht ausreichend
ECTS-Grades und Prozentzahl der Studenten, die diese ECTS-Grades normalerweise erhalten:
A – die besten 10 %, B – die nächsten 25 %, C – die nächsten 30 %, D – die nächsten 25 %, E – die nächsten 10 %

TRANSCRIPT OF RECORDS



Ms/ Mr

born on in

has passed on

the Bachelor Examinations

at the department of Health and Nursing

in the degree programme Bachelor of Science in Nursing

FINAL GRADE (overall average grade)

ECTS-Credits

TOPIC of the BACHELOR THESIS:

.....

Ms/ Mr obtained the following grades:

Local
Grade ECTS-
 Credits

Modul Bachelor Thesis

Compulsory modules:

- Introduction to Nursing Science as an Academic Disciplin
- The Professional Dimension of Nursing
- Communication based on Theories of Development in Selected Contexts of Nursing Practice
- Nursing in the Health Care System
- Development of Nursing Theory
- Legal Aspects of Nursing Practice
- Nursing Research I
- Quality of Nursing Care
- Clinical Leadership
- Selected Aspects of Adult Education
- Nursing Research II
- International Developments in Nursing

Elective modules:

- Specific Fields of Action and Knowledge in Nursing:
Case Management
- Specific Fields of Action and Knowledge in Nursing:
Palliative Care

Jena,

Head of Examination Board
.....

Dean of Department
.....

Local Grading Scheme: 1 - very good, 2 - good, 3 - satisfactory, 4 - sufficient, 5 - non-sufficient/fail
ECTS-Grades and percentage of successful students normally achieving the grade:
A – best 10%, B – next 25%, C – next 30%, D – next 25%, E – next 10



BACHELOR URKUNDE

Die ERNST-ABBE-HOCHSCHULE JENA verleiht

Frau/ Herrn

geboren am in

auf Grund der am

im Fachbereich **GESUNDHEIT UND PFLEGE**

im Studiengang **Bachelor Pflege/ Pflegeleitung**

bestandenem Bachelorprüfung den akademischen Grad

Bachelor of Science
(B. Sc.)

Jena, den

Die Rektorin/
Der Rektor



BACHELOR CERTIFICATE

The UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES JENA awards

Ms/ Mr

born on in

due to the passed Bachelor Examination on

at the department of HEALTH AND NURSING

in the degree programme Bachelor of Science in Nursing

the academic degree

Bachelor of Science

(B. Sc.)

Jena,

The Rector

Herr/ Frau

geboren am in

hat am

im Fachbereich **GESUNDHEIT UND PFLEGE**

für den Studiengang **PFLEGE/PFLEGELEITUNG**

die Bachelorprüfung abgelegt.

ECTS-Grad (Grade)

Jena, den

Der/ Die Vorsitzende des Prü-
fungsausschusses

.....

Der Dekan/ Die Dekanin
des Fachbereiches

.....

Dieses Dokument ist Bestandteil des Bachelorzeugnisses.

ECTS Grade und Prozentzahl der Studenten, die diese ECTS-Grade erhalten:

A - die besten 10 %, B - die nächsten 25 %, C - die nächsten 30 %, D - die nächsten 25 %, E - die nächsten 10 %

Ms/ Mr

born on in

has passed on

at the department of HEALTH AND NURSING

in the degree programme BACHELOR OF SCIENCE IN NURSING

the Bachelor Examinations.

ECTS-Grade

Jena,

Head of Examination Board

Dean of Department

This document is part of the Bachelor certificate.

ECTS-Grades and percentage of successful students achieving the grade:
A – best 10%, B – next 25%, C – next 30%, D – next 25%, E – next 10%



Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates, etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1 HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family Name

Mustermann

1.2 First Name(s)

Max

1.3 Date, Place, Country of Birth

1 May 1979, Jena, Germany

1.4 Student ID Number or Code

123456

2 QUALIFICATION

2.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in original language)

Bachelor of Science (B. Sc.)

Title Conferred (full, abbreviated; in original language)

n.a.

2.2 Main Field(s) of Study

Nursing/Nursing Administration

2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language)

Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Status (Type/ Control)

University of Applied Sciences / State Institution

2.4 Institution Administering Studies (in original language)

Fachbereich Gesundheit und Pflege

Status (Type/ Control)

same/ same

2.5 Language(s) of Instruction/ Examination

German

3 LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Level

First degree/Undergraduate level, with thesis, cf. section 8.2

3.2 Official Length of Programme

3,5 years (7 semesters) full-time study, 180 ECTS Credits

5,5 years (11 semesters) part-time study, 180 ECTS Credits

3.3 Access Requirements

German General/ Specialised Higher Education Entrance Qualification ("Abitur") or foreign equivalent, cf. section 8.7, and a

3-year nursing education at a vocational school or hospital affiliated school

4 CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study

Distance learning: 2/3 self instruction time, 1/3 on-campus time at the University of Applied Sciences Jena.

Part-time study is possible

4.2 Programme Requirements/Qualification Profile of the Graduate

The admission requirement to the Bachelor Degree Programme "Nursing" is a successfully completed three-year professional training in the field of nursing (e.g. staff nurse/ midwife/ elderly care nurse, etc.), which is acknowledged as the first segment of the course of studies (1.-2. semester). It also requires a German general/ specialised higher education entrance qualification (Abitur) or a foreign equivalent.

The 3rd to 6th semester full-time study (respectively 3rd to 10th part-time study) take place at the University of Applied Sciences Jena in the form of distance learning with 2/3 private study time and 1/3 on-campus time.

The degree programme imparts theoretical knowledge as well as practical decision-making and responsibility in nursing science and nursing management on an academic basis. Taking the vocational experience of the students as a starting point, the teachings and the course of studies are to communicate proficiency, skills, and methods so that the graduates are in the position to perform nursing task on a scientifically sound basis as well as to take over and configurate managerial functions within the field of nursing.

Among others the students learn how to

- independently examine theories and models of nursing, as well as their relevance for nursing management and nursing practice
- develop and realise theory-based concepts in nursing management and nursing practice (in particular with regard to workflows and the appliance of the process of nursing in a healthcare and nursing facility as well as quality management)
- participate in planning, executing and conceptualising of research projects
- actively take part to further increase the professionalism of nursing
- develop innovative solutions in interdisciplinary teams for the different spheres of nursing as well as within the scope of health promotion.

The degree programme leading to the academic title Bachelor of Science Nursing qualifies the graduate to work in the following fields of the healthcare and nursing sector:

- in middle management of healthcare and nursing facilities to perform line functions
- within various settings of consulting services relating to nursing
- in quality management
- to fulfil tasks which focus on nursing theory (on a theoretical approach to nursing)
- in vocational and advanced vocational training as well as skill enhancement within the various fields of nursing
- cooperation in research projects

4.3 Programme Details

see Bachelorzeugnis "Transcript of Records" for list of courses, grades, subjects offered in the final examinations (written and oral), and topic of thesis, including evaluations; see "Bachelor Certificate" for name of qualification

4.4 Grading Scheme

General grading scheme cf. section 8.6

4.5 Overall Classification (in original language)

Gesamtprädikat "... " (hier deutsches Prädikat, z.B. "Gut" eintragen), based on final examinations, cf. "Bachelorzeugnis".

5 FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Study

The Bachelor degree qualifies to apply for admission to graduate study programmes.

5.2 Professional Status

The Bachelor degree entitles the holder to the legally protected professional title "Bachelor of Science" and, herewith, to exercise professional work in all fields of nursing on a scientific foundation.

6 ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information

-> diese Angabe muss das jeweilige Prüfungsamt individuell für jeden Absolventen eintragen!

6.2 Further Information Sources

On the institution: www.fh-jena.de

On the program: pflege.GP.fh-jena.de

For national information sources, cf. section 8.8

7 CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

„Bachelorurkunde“
„Bachelorzeugnis“
"Bachelor Certificate"
"Transcript of Records"

(Official Stamp/Seal)

Certification Date:

Prof. Dr.
Dean of Department

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).²

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

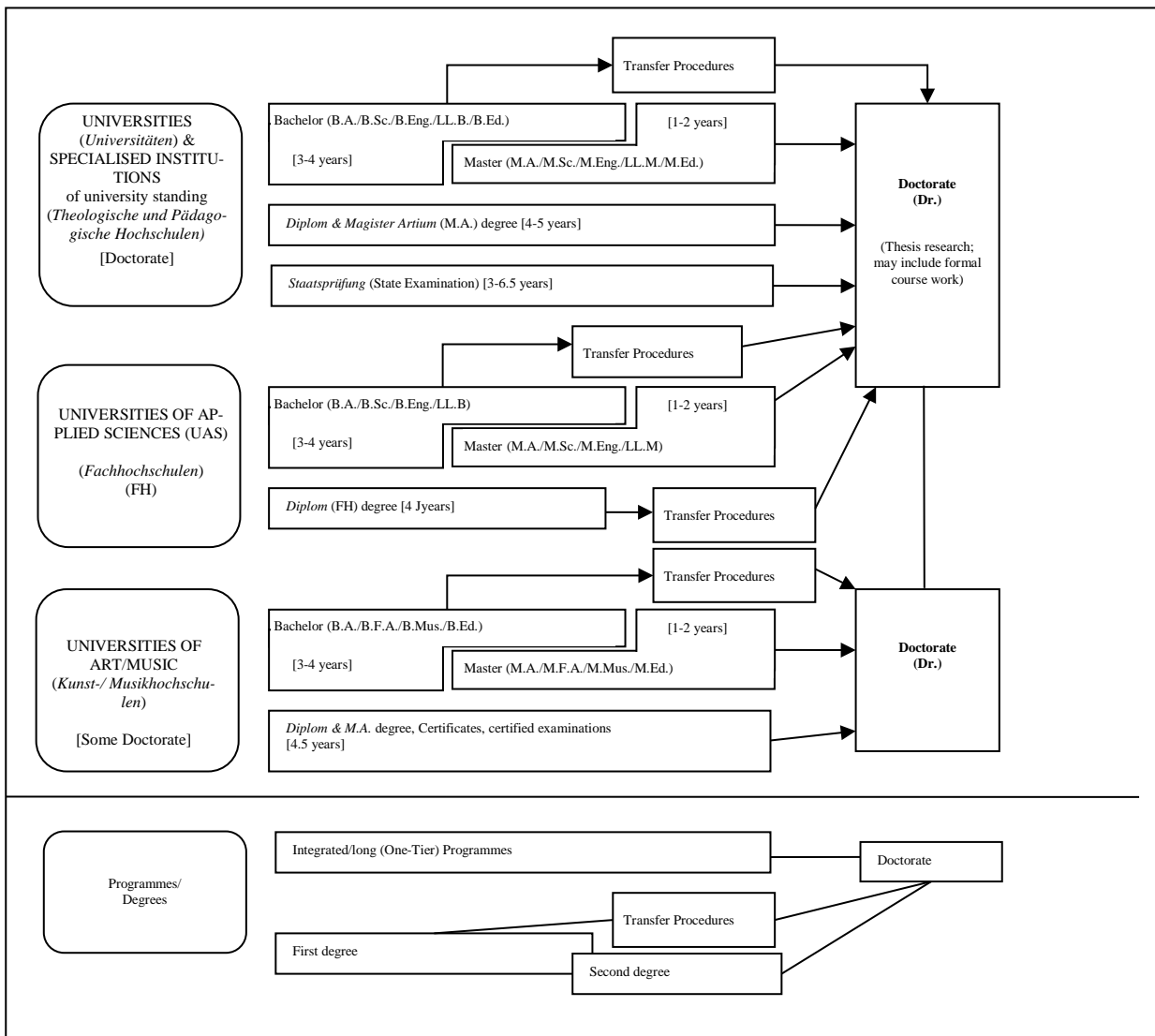
The German Qualification Framework for Higher Education Degrees³ describes the degrees of the German Higher Education System. It contains the classification of the qualification levels as well as the resulting qualifications and competencies of the graduates.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).⁴ In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.⁵

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years. The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.⁶ First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) or Bachelor of Education (B.Ed.).

8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes may be differentiated by the profile types "practice-oriented" and "research-oriented". Higher Education Institutions define the profile.

The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.⁷

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) or Master of Education (M.Ed.). Master study programmes which are designed for continuing education may carry other designations (e.g. MBA).

8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier):

Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at *Universitäten* (U) last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical and pharmaceutical professions are completed by a *Staatsprüfung*. This applies also to studies preparing for teaching professions of some *Länder*.

The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen* (FH)/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom* (FH) degree. While the FH/UAS are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom* (FH) degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good;

"*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition institutions partly already use an ECTS grading scheme.

Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude. Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz (KMK)* [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49[0]228/501-229; Phone: +49[0]228/501-0
- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education System (<http://www.kmk.org/dokumentation/zusammenarbeit-auf-europaeischer-ebene-im-eurydice-informationsnetz.html>); E-Mail: eurydice@kmk.org
- *Hochschulrektorenkonferenz (HRK)* [German Rectors' Conference]; Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: post@hrk.de
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

¹ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 July 2010.

² *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.

³ German Qualification Framework for Higher Education Degrees (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 21.04.2005).

⁴ Common structural guidelines of the *Länder* for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 04.02.2010).

⁵ "Law establishing a Foundation 'Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany'", entered into force as from 26.2.2005, GV. NRW. 2005, nr. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation "Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16.12.2004).

⁶ See note No. 5.

⁷ See note No. 5.

Anlage VIII: Synopse zur Anrechnung der dreijährigen Pflegeausbildung mit 60 Credits im Bachelorstudiengang Pflege/ Pflegeleitung

Modul	Krankenpflege	Altenpflege	Entbindungspflege
<p>A. Berufliche Grundlagen des Pflegeberufes: 12 Credits (360 Stunden)</p>	<p>6 Pflegehandeln an pflegewissenschaftlichen Erkenntnissen ausrichten 5 10 Berufliches Selbstverständnis entwickeln und lernen, berufliche Anforderungen zu bewältigen 3 11 Auf die Entwicklung des Pflegeberufs im gesellschaftlichen Kontext Einfluss nehmen 4</p>	<p>1.1 Theoretische Grundlagen in das Altenpflegerische Handeln einbeziehen 2 1.2 Pflege alter Menschen planen, durchführen, dokumentieren und evaluieren 3 4.1 Berufliches Selbstverständnis entwickeln 2 4.2 Lernen lernen 1 4.3 Mit Krisen und schwierigen sozialen Situationen umgehen 2 4.4 Die eigene Gesundheit erhalten und fördern 2</p>	<p>Grundlagen für die Hebammentätigkeit 5 Gesundheitslehre 2 Sprache und Schrifttum 1 Einführung in Planung und Organisation im Krankenhaus 0,5 Organisation und Dokumentation im Krankenhaus 0,5 Allgemeine Krankenpflege 1 Fachbezogene Physik 1 Fachbezogene Chemie 1</p>
<p>B. Aspekte pflegerischen Handelns: 12 Credits (360 Stunden)</p>	<p>2 Pflegemaßnahmen auswählen, durchführen und auswerten 3 3 Unterstützung, Beratung und Anleitung in gesundheits- und pflegerelevanten Fragen fachkundig gewährleisten 3 4 Bei der Entwicklung und Umsetzung von Rehabilitations-konzepten mitwirken und diese in das Pflegehandeln integrieren 2 5 Pflegehandeln personenbezogen ausrichten 1 8 Bei der medizinischen Diagnostik und Therapie mitwirken 2 9 Lebenserhaltende Sofortmaßnahmen bis zum Eintreffen der Ärztin oder des Arztes einleiten 1</p>	<p>1.4 Anleiten, beraten und Gespräche führen 2 1.5 Bei der medizinischen Diagnostik & Therapie mitwirken 5 2.2 Alte Menschen bei der Wohnraum- und Wohnumfeldgestaltung unterstützen 2 2.3 Alte Menschen bei der Tagesgestaltung und bei selbst organisierten Aktivitäten unterstützen 3</p>	<p>Menschliche Fortpflanzung, Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett 3 Praktische Geburtshilfe 3,5 Pflege, Wartung und Anwendung geburtshilflicher Apparate und Instrumente 0,5 Schwangerenbetreuung 1 Wochenpflege 1 Neugeborenen- und Säuglingspflege 1 Spezielle Krankenpflege 1 Grundlagen der Rehabilitation 0,5 Erste Hilfe 0,5</p>

<p>C. Bezugswissenschaften der Pflege:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Medizin und Naturwissenschaft • Geistes- und Sozialwissenschaften • Recht, Politik, Wirtschaft <p>12 Credits (360 Stunden)</p>	<p>1 Pflegesituationen bei Menschen aller Altersgruppen erkennen, erfassen und bewerten 7 12 In Gruppen und Teams zusammenarbeiten 2 7 Pflegehandeln an Qualitäts-kriterien, rechtlichen Rahmen-bedingungen sowie wirtschaftlichen und ökologischen Prinzipien ausrichten 3</p>	<p>1.3 Alte Menschen personen- und situationsbezogen pflegen 7 2.1 Lebenswelten und soziale Netzwerke alter Menschen beim Altenpflegerischen Handeln berücksichtigen 2 3.1 Institutionelle und rechtliche Rahmenbedingungen beim Altenpflegerischen Handeln berücksichtigen 2 3.2 An qualitätssichernden Maßnahmen in der Altenpflege mitwirken 1</p>	<p>Hygiene und Grundlagen der Mikrobiologie 1 Biologie, Anatomie und Physiologie 2 Allgemeine Krankheitslehre 1 Spezielle Krankheitslehre 2 Allgemeine Arzneimittellehre 0,5 Spezielle Arzneimittellehre 0,5 Grundlagen der Psychologie, Soziologie und Pädagogik 2 Berufs-, Gesetzes- und Staatsbürgerkunde 3</p>
<p>D. Praxis I: 12 Credits (360 Stunden)</p>	<p>I 1 Allgemeiner Bereich: Gesundheits- und Krankenpflege von Menschen aller Altersgruppen 12</p>	<p>B1 Kennenlernen Praxisfeld 4 B4 Übernahme selbständiger Projektaufgaben 8</p>	<p>Entbindungsabteilung 3 Wochenstation 3 Schwangerenberatung 6</p>
<p>E. Praxis II: 12 Credits (360 Stunden)</p>	<p>I 2 Allgemeiner Bereich: ambulante Versorgung in präventiven, kurativen, rehabilitativen und palliativen Gebieten 6 II 1 bzw. 2: Differenzierungsbereich 6</p>	<p>B2 Mitarbeiten 3 B3 Übernahme selbständiger Teilaufgaben 3 B5 Selbständig planen, durchführen und reflektieren der Pflege alter Menschen 6</p>	<p>Neugeborenenstation 4 Operative Station 2 Nicht-operative Station 2 Kinderklinik 2 Operationsaal 2</p>

Anlage IXa: Prüfungsplan Bachelorstudiengang Pflege/Pflegeleitung (gültig bis Matrikel einschließlich Wintersemester 2015/16)

Modul	Prüfungsleistungen	Lage der Prüfung im Semester	Dauer und Umfang der Prüfungsleistungen	Wichtung	SWS Präsenzanteil (K/NK)	ECTS	erforderliche abgeschlossene vorhergehende Module
GP.1.631 Einführung in die Pflegewissenschaft	Hausarbeit	KS: 4. Sem. TS: 4. Sem.	semesterbegleitend/ Hausarbeit: Umfang: 3500-4000 Wörter	2	6,6 SWS K: 64h NK: 36h	10	
GP.1.632 Professionelles Handeln in der Pflege	3. Sem. Teilleistung: unbenotetes Kurzreferat (Studienleistung) 4. Sem. Teilleistung: Hausarbeit	KS: 3.+4. Sem. TS: 3.+4. Sem.	semesterbegleitend/ Referatszeit mind. 10 min. / Hausarbeit: Umfang 3500-4000 Wörter	2	6,6 SWS K: 48h NK: 52h	10	
GP.1.633 Kommunikation auf der Grundlage der Entwicklungstheorien in ausgewählten Kontexten der Pflegepraxis	Klausur	KS: 3. Sem. TS: 7. Sem.	90 min / Prüfungszeitraum	2	6,7 SWS K: 48h NK: 52h	10	
GP.1.634 Pflege im Gesundheitssystem	Klausur	KS: 3. Sem. TS: 5. Sem.	90 min / Prüfungszeitraum	1	3,3 SWS K: 24h NK: 26h	5	
GP.1.641 Theorieentwicklung in der Pflege	Referat	KS: 4. Sem. TS: 6. Sem.	semesterbegleitend / Referatszeit mind. 10 min.	2	6,7 SWS K: 32h NK: 68h	10	

K = Kontaktzeit

KS = Kompaktstudium

PL = Prüfungsleistung

NK = Nicht-Kontaktzeit

TS = Teilzeitstudium

Modul	Prüfungsleistungen	Lage der Prüfung im Semester	Dauer und Umfang der Prüfungsleistungen	Wichtung	SWS Präsenzanteil (K/NK)	ECTS	erforderliche abgeschlossene vorhergehende Module
GP.1.642 Rechtliche Aspekte pflegerischen Handelns	Klausur	KS: 4. Sem. TS: 6. Sem.	120 min / Prüfungszeitraum	1	3,35 SWS K: 24 h NK: 26 h	5	
GP.1.651 Pflegeforschung I	1 unbenotetes Testat (Statistik) und 1 Klausur (Pflegeforschungsmethodik)	KS: 5. Sem. TS: 5. Sem.	Testat: 60min Klausur : 60 min Prüfungszeitraum	2	6,7 SWS K: 40 h NK: 60 h	10	
GP.1.652 Clinical Leadership	Klausur oder Referat	KS: 6. Sem. TS: 10. Sem.	Klausur:120 min Prüfungszeitraum Referatszeit: mind. 30 min semesterbegleitend	2	6,75 SWS K: 48 h NK: 52 h	10	
GP.1.653 Ausgewählte Aspekte der Erwachsenenbildung	Hausarbeit oder Referat	KS: 5. Sem. TS: 7. Sem.	semesterbegleitend/ Referatszeit mind.10 min. Hausarbeit: Umfang: 2500-3000 Wörter	1	3,3 SWS K: 24 h NK: 26 h	5	
GP.1.6WP1 Spez. Handlungs- & Wissensfelder in der Pflege: Case Management	Referat	KS: 6. Sem. TS: 10. Sem.	semesterbegleitend / Referatszeit mind.10 min.	2	6,65 SWS K: 48 h NK: 52 h	10	

K = Kontaktzeit

KS = Kompaktstudium

PL = Prüfungsleistung

NK = Nicht-Kontaktzeit

TS = Teilzeitstudium

Modul	Prüfungsleistungen	Lage der Prüfung im Semester	Dauer und Umfang der Prüfungsleistungen	Wichtung	SWS Präsenzanteil (K/NK)	ECTS	erforderliche abgeschlossene vorhergehende Module
GP.1.6WP2 Spez. Handlungs- & Wissensfelder in der Pflege: Palliative Care	Hausarbeit	KS: 6.Sem. TS: 10.Sem.	semesterbegleitend / Hausarbeit: Umfang: 3500-4000 Wörter	2	6,65 SWS K: 48 h NK: 52 h	10	
GP.1.661 Pflegeforschung II	Hausarbeit (Erstellung eines Forschungsdesigns für die Bachelorarbeit -Exposé) <i>Hinweis: Die Bewertung erfolgt durch den ersten Prüfer der Bachelorarbeit.</i>	KS: 6.Sem. TS: 10.Sem.	semesterbegleitend / Exposé Umfang: 2500-3000 Wörter	1	3,4 SWS K: 24 h NK: 26 h	5	
GP.1.662 Internationale Entwicklungen	Hausarbeit (Exkursionsbericht)	KS: 6.Sem. TS: 8.Sem.	semesterbegleitend / Hausarbeit: Umfang: 2500-3000 Wörter	1	3,3 SWS K: 40 h NK: 10 h	5	
GP.1.663 Qualität in der Pflege	Klausur	KS: 6.Sem. TS: 8.Sem.	90 min / Prüfungszeit-raum	2	6,7 SWS K: 40 h NK: 60 h	10	
GP.1.671 Bachelorarbeit	Bachelorarbeit	KS: 7.Sem. TS: 11.Sem.	semesterbegleitend / Umfang der BA-Arbeit 40-60 Seiten	3	1,6 SWS K: 24 h 426 Stunden	15	alle Module

K = Kontaktzeit

KS = Kompaktstudium

PL = Prüfungsleistung

NK = Nicht-Kontaktzeit

TS = Teilzeitstudium

Anlage IXb: Prüfungsplan Bachelorstudiengang Pflege/Pflegeleitung (gültig ab Sommersemester 2017)

Modul	Prüfungsleistungen	Lage der Prüfung im Semester	Dauer und Umfang der Prüfungsleistungen	Wichtung	SWS Präsenzanteil (K/NK)	ECTS	erforderliche abgeschlossene vorhergehende Module
GP.1.631 Einführung in die Pflegewissenschaft	Hausarbeit	KS: 4. Sem. TS: 4. Sem.	semesterbegleitend/ Hausarbeit: Umfang: 3500-4000 Wörter	2	6,6 SWS K: 64h NK: 36h	10	
GP.1.632 Professionelles Handeln in der Pflege	3. Sem. Teilleistung: unbenotetes Kurzreferat (Studienleistung) 4. Sem. Teilleistung: Hausarbeit	KS: 3.+4. Sem. TS: 3.+4. Sem.	semesterbegleitend/ Referatszeit mind. 10 min. / Hausarbeit: Umfang 3500-4000 Wörter	2	6,6 SWS K: 48h NK: 52h	10	
GP.1.633 Kommunikation auf der Grundlage der Entwicklungstheorien in ausgewählten Kontexten der Pflegepraxis	Klausur	KS: 3. Sem. TS: 7. Sem.	90 min / Prüfungszeitraum	2	6,7 SWS K: 48h NK: 52h	10	
GP.1.634 Pflege im Gesundheitssystem	Klausur	KS: 3. Sem. TS: 5. Sem.	90 min / Prüfungszeitraum	1	3,3 SWS K: 24h NK: 26h	5	
GP.1.641 Theorieentwicklung in der Pflege	Referat	KS: 4. Sem. TS: 6. Sem.	semesterbegleitend / Referatszeit mind. 10 min.	2	6,7 SWS K: 32h NK: 68h	10	

K = Kontaktzeit

KS = Kompaktstudium

PL = Prüfungsleistung

NK = Nicht-Kontaktzeit

TS = Teilzeitstudium

Modul	Prüfungsleistungen	Lage der Prüfung im Semester	Dauer und Umfang der Prüfungsleistungen	Wichtung	SWS Präsenzanteil (K/NK)	ECTS	erforderliche abgeschlossene vorhergehende Module
GP.1.642 Rechtliche Aspekte pflegerischen Handelns	Klausur	KS: 4. Sem. TS: 6. Sem.	120 min / Prüfungszeitraum	1	3,35 SWS K: 24 h NK: 26 h	5	
GP.1.651 Pflegeforschung I	1 unbenotetes Testat (Statistik) und 1 Klausur (Forschungsmethodik)	KS: 5. Sem. TS: 5. Sem.	Testat: 60min Klausur : 60 min Prüfungszeitraum	2	6,7 SWS K: 40 h NK: 60 h	10	
GP.1.652 Clinical Leadership	Klausur oder Referat	KS: 6. Sem. TS: 10. Sem.	Klausur:120 min Prüfungszeitraum Referatszeit: mind. 30 min semesterbegleitend	2	6,75 SWS K: 48 h NK: 52 h	10	
GP.1.653 Internationale Entwicklungen in der Pflege	Hausarbeit (Exkursionsbericht)	KS: 5.Sem. TS: 7.Sem.	semesterbegleitend / Hausarbeit: Umfang: 2500-3000 Wörter	1	3,3 SWS K: 40 h NK: 10 h	5	
GP.1.6WP1 Spez. Handlungs- & Wissensfelder in der Pflege: Case Management	Referat	KS: 6. Sem. TS: 10. Sem.	semesterbegleitend / Referatszeit mind.10 min.	2	6,65 SWS K: 48 h NK: 52 h	10	

K = Kontaktzeit

KS = Kompaktstudium

PL = Prüfungsleistung

NK = Nicht-Kontaktzeit

TS = Teilzeitstudium

Modul	Prüfungsleistungen	Lage der Prüfung im Semester	Dauer und Umfang der Prüfungsleistungen	Wichtung	SWS Präsenzanteil (K/NK)	ECTS	erforderliche abgeschlossene vorhergehende Module
GP.1.6WP2 Spez. Handlungs- & Wissensfelder in der Pflege: Palliative Care	Hausarbeit	KS: 6.Sem. TS: 10.Sem.	semesterbegleitend / Hausarbeit: Umfang: 3500-4000 Wörter	2	6,65 SWS K: 48 h NK: 52 h	10	
GP.1.661 Pflegeforschung II	Hausarbeit (Erstellung eines Forschungsdesigns für die Bachelorarbeit -Exposé) <i>Hinweis: Die Bewertung erfolgt durch den ersten Prüfer der Bachelorarbeit.</i>	KS: 6.Sem. TS: 10.Sem.	semesterbegleitend / Exposé Umfang: 2500-3000 Wörter	1	3,4 SWS K: 24 h NK: 26 h	5	
GP.1.662 Ausgewählte Aspekte der Erwachsenenbildung	Hausarbeit oder Referat	KS: 6. Sem. TS: 8. Sem.	semesterbegleitend/ Referatszeit mind.10 min. Hausarbeit: Umfang: 2500-3000 Wörter	1	3,3 SWS K: 24 h NK: 26 h	5	
GP.1.663 Qualität in der Pflege	Klausur	KS: 6.Sem. TS: 8.Sem.	90 min / Prüfungszeit-raum	2	6,7 SWS K: 40 h NK: 60 h	10	
GP.1.671 Bachelorarbeit	Bachelorarbeit	KS: 7.Sem. TS: 11.Sem.	semesterbegleitend / Umfang der BA-Arbeit 40-60 Seiten	3	1,6 SWS K: 24 h 426 Stunden	15	alle Module

K = Kontaktzeit

KS = Kompaktstudium

PL = Prüfungsleistung

NK = Nicht-Kontaktzeit

TS = Teilzeitstudium